

Gutachten zum Thema Versorgungsanspruch

vorgelegt von

**Rechtsanwältin
Dr. Beate Schulte zu Sodingen**

unter Mitwirkung von

**Rechtsanwältin
Luisa Wittner**

und

**Rechtsanwältin
Franziska Wilke**

Potsdam

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Angestellte Rechtsanwältin

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling M.mel.

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk LL.M.oec.

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Düsseldorf

Angestellter Rechtsanwalt

Tobias Roß

in Zusammenarbeit mit

Dr. Ralf Niermann
of counsel

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Inhalt

Vorwort	5
A. Übersicht zur gesetzlichen Verankerung des Versorgungsanspruchs sowie zur Regelung des Mittagessens und des Essengeldes in den Bundesländern (Fragen a, f und g)	8
I. Einleitung	8
II. Brandenburg	12
III. Andere Bundesländer (alphabetisch)	15
1. Baden-Württemberg	16
2. Bayern	19
3. Berlin	20
4. Bremen	24
5. Hamburg	27
6. Hessen	30
7. Mecklenburg-Vorpommern	33
8. Niedersachsen	37
9. Nordrhein-Westfalen	39
10. Rheinland-Pfalz	42
11. Saarland	46
12. Sachsen	48
13. Sachsen-Anhalt	50
14. Schleswig-Holstein	52
15. Thüringen	54
IV. Tabellarische Kurzübersichten	56
1. Versorgungsanspruch, Mittagessen, Essengeld (Fragen a, f, g)	56
2. Verhältnis Mittagessen zu allgemeiner Versorgung (bzgl. Finanzierung)	64
V. Zusammenfassung	68
1. Zu Frage a) - Landesgesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs	68
2. Zu Frage f) - Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit	70
3. Zu Frage g) - Gesetzliche Regelungen zum Essengeld	71
VI. Fazit	72

B. Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg	75
I. Einleitung	75
II. Überblick über die Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch	76
III. Keine bundesrechtliche Regelung des Versorgungsanspruchs	78
IV. Landesrechtliche Ausformung	79
1. Gesetzliche Verankerung und Inhalt	79
a) Umfang des Versorgungsanspruchs	80
b) Qualitative Anforderungen an die Versorgung	85
c) Umsetzung des Versorgungsanspruchs in der Praxis	87
2. Ausschließlichkeit der Versorgung durch die Kita aufgrund der Zuständigkeit?	90
a) Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Elternrechts	90
b) Zusammenarbeit von Kita und Eltern	91
c) Einflussnahmemöglichkeiten der Eltern	93
3. Kostentragung und Erstattung von Verpflegungskosten, inkl. Mittagessen	94
4. Mittagsversorgung durch Caterer – Abrechnungsmodalitäten	97
a) Direktabrechnung	99
b) Pauschalabrechnung	99
c) Fazit	100
C. Wie könnte man den Versorgungsanspruch definieren?	101
I. Mögliche Elemente der Definition des Versorgungsanspruchs	101
1. Qualität der Versorgung, orientiert an DGE-Empfehlungen	101
2. Verhältnis zeitlicher Betreuungsumfang/Versorgungsanspruch	104
II. Konkreter Definitionsvorschlag	106
D. Wie ist das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen?	109
I. Angemessener Preis – durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen	109
II. Abgrenzung § 113 BbgSchulG - § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei Hortkindern	111
1. Örtlichkeit	111
2. Organisationshoheit	112
3. Abgrenzung nach der Schulform	114

E. Wie ist die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten?	116
I. Überblick zu Anspruchsberechtigung und Datenlage	116
1. Anspruchsberechtigte für die BuT-Leistung Mittagessen	116
2. Statistische Erfassung der BuT-Leistungen	117
II. Auswertung der Daten	119
1. Einführung zur Datengrundlage	119
2. Tabellarischer Überblick	120
3. Zur Auswertung im Einzelnen (in alphabetischer Reihenfolge)	123
a) Cottbus	123
b) Landkreis Ostprignitz-Ruppin	125
c) Landeshauptstadt Potsdam	127
d) Landkreis Potsdam-Mittelmark	129
e) Landkreis Spree-Neiße	131
f) Landkreis Teltow-Fläming	134
g) Landkreis Uckermark	135
4. Ergebnis und Bewertung der Datenlage	136
Anhang	138

Vorwort

- I. Ziel der aktuell regierenden Koalition ist die Novellierung des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg. Zahlreiche offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Kita-Gesetz und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten machen eine Reform zwingend notwendig. Um den heutigen Anforderungen an die Kindertagesstätte als frühkindliche Bildungseinrichtung gerecht zu werden, ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes und der zahlreichen damit in Verbindung stehenden Verordnungen erforderlich. Das neue Kita-Recht soll die heutige Lebenswelt der Kinder besser berücksichtigen und hierfür einen verlässlichen Rechtsrahmen bieten. Neben der erklärten Verbesserung der Qualität und Teilhabe sollen durch die Anwendung praxistauglicher Rechtsvorschriften auch Streitigkeiten vermieden werden. Zudem wird eine mögliche Neugestaltung von Finanzverantwortlichkeiten und Finanzströmen überprüft.

Durch eine erforderliche sorgfältige Analyse der aktuellen Gegebenheiten und Gesetzeslage ist zunächst die Grundlage dafür zu schaffen, das aktuelle Kita-Recht im Rahmen der Kita-Rechtsreform auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne einer nachhaltigen Regelung weiterzuentwickeln. Dies gilt auch in Hinblick auf den Versorgungsanspruch.

Der Erwartung von Eltern und Sorgeberechtigten, dass ihr Kind bei Betreuung in einer Kindertagesstätte auch versorgt wird, entspricht die derzeit gesetzliche Ausgestaltung in Brandenburg, wengleich der Leistungsumfang nicht klar definiert ist. Das Bundesrecht beschreibt die bei der Kindertagesbetreuung zu erfüllenden Aufgaben nur allgemein als „Förderung“; hiervon umfasst sind die Aspekte der Betreuung, Bildung und Erziehung. Nicht ausdrücklich erwähnt ist aber die Versorgung (§ 22 SGB VIII)¹.

Der Förderauftrag einer Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII, den jeder Träger umzusetzen hat, umfasst gleichwohl die Förderung der körperlichen Ent-

¹ Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), neugefasst durch Bekanntgabe v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075).

wicklung des Kindes. Darüber hinaus hat der Träger im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII u.a. sicherzustellen, dass die gesundheitliche Vorsorge in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die fehlende Präzisierung des Anspruchsinhalts der Kindertagesbetreuung und der Fördergrundsätze führt dazu, dass den Leistungsverpflichteten bei der Erfüllung des Anspruchs bundesrechtlich ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Für den Anspruch und Umfang der Versorgung kommt es daher maßgeblich auf die landesrechtliche Ausformung der Rechtsansprüche an.

- II. Das Bundesrecht überlässt dem Landesrecht hierfür jedenfalls weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind: Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII können die Länder in Hinblick auf die Förderung in Kitas weitergehende Regelungen treffen. Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII zudem einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor.

Der gesetzliche Versorgungsauftrag ist in Brandenburg bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg² hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist. Mit der umfassenden Regelung eines „Versorgungsauftrags“ und der Einbeziehung der Versorgung in den Rechtsanspruch geht das Land Brandenburg im Ländervergleich einen Sonderweg. Der Terminus taucht so nur im BbgKitaG³ auf (vgl. § 1 Abs. 2 BbgKitaG).

² Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

³ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06. 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]).

Zahlreiche Bundesländer sprechen die Frage der Versorgung der betreuten Kinder in ihren Kita-Gesetzen hingegen nicht an, geschweige denn erteilen sie einen Versorgungsauftrag.

- III. Das nachfolgende Gutachten wird daher zunächst einen Überblick über die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zum Versorgungsanspruch geben, verbunden mit einer Analyse der bestehenden Regelungen zur Mittagsversorgung in den Kitas (unter den Aspekten der Finanzierung und Zuständigkeit) sowie in Hinblick auf bestehende Regelungen zum Essengeld (**Teil A**). Hierbei wird jeweils die aktuelle Rechtslage bzw. der aktuelle Sachstand/Ist-Zustand abgebildet.

Sodann werden die Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung sowie Fachdiskussionen in Brandenburg näher analysiert (**Teil B**) und Lösungsvorschläge und Empfehlungen für die Definition des Versorgungsanspruchs unterbreitet (**Teil C**). Anschließend wird das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen näher untersucht, wobei in Hinblick auf die Finanzierung der Mittagsversorgung die unterschiedlichen Regelungen im Brandenburgischen Schulgesetz („angemessener Preis“, § 113) und im Kita-Gesetz („durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen“, § 17) sowie Abgrenzungskriterien dargestellt werden (**Teil D**).

In einem abschließenden Teil erfolgt eine Analyse der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten, wobei aufgrund einer nur unvollständigen Datenlage nur ausschnittsweise Daten aus einzelnen Landkreisen ausgewertet wurden und daher keine für das gesamte Land Brandenburg umfassende regionale und repräsentative Aufschlüsselung erfolgen konnte (**Teil E**).

A. Übersicht zur gesetzlichen Verankerung des Versorgungsanspruchs sowie zur Regelung des Mittagessens und des Essengeldes in den Bundesländern (Fragen a, f und g)

I. Einleitung

1. Die nachfolgende Übersicht über die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** in den einzelnen Bundesländern soll der Beantwortung der Fragen

- a) „In welchem Bundesland ist der Versorgungsanspruch gesetzlich verankert?“
- f) „Wie ist die Regelung für das Mittagessen in anderen Bundesländern?“ (Finanzierung und Zuständigkeit) und
- g) „Welche Essengeldregelungen gibt es in anderen Bundesländern?“

dienen.

Da die Regelungen zum Versorgungsanspruch und/oder zum Mittagessen und Essengeld in den einzelnen Landesgesetzen teilweise nicht streng voneinander zu trennen sind, erfolgt die nachfolgend gewählte Darstellung, indem die Aspekte des Versorgungsanspruchs, des Mittagessens (Zuständigkeit und Finanzierung) sowie Essengeld jeweils für das einzelne Bundesland zusammen betrachtet werden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit.

Die gewählte Darstellung beginnt dabei mit der Veranschaulichung der „Ist-Lage“ in Brandenburg, (nachfolgend unter **Ziff. II**). In gleichbleibender Struktur und Reihenfolge gemäß der o.g. Fragen zum

- a) Versorgungsanspruch
- f) Mittagessen – Finanzierung und Zuständigkeit
- g) Essengeld

wird daran anschließend die jeweilige Rechtslage in den anderen Bundesländern aufgezeigt (nachfolgend **Ziff. III**).

Die gesetzlichen Regelungen werden in Kurzform abschließend in einer tabellarischen Übersicht gegenübergestellt (nachfolgend **Ziff. IV**). Schließlich werden die jeweiligen Ergebnisse zum Versorgungsanspruch, Mittagessen und Essengeld in Hinblick auf die essenziellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten noch einmal zusammengefasst (nachfolgend **Ziff. V**).

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den jeweils (stets an der relevanten Stelle abgedruckten) *landeseinheitlichen* Regelungen. Es werden aber exemplarisch auch Satzungen, überregionale Richtlinien und verbindliche Leitlinien zur besseren Illustration der tatsächlichen Handhabung in den einzelnen Ländern herangezogen und abgebildet.

2. Die nachfolgenden Grafiken der Bertelsmann-Stiftung (Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme)⁴ zeigen die Inanspruchnahme von Mittagessen in den einzelnen Bundesländern (2019). In den ostdeutschen Kindertagesstätten werden fast alle Kinder bis zum Schulbesuch bis auf wenige Ausnahmen mit Mittagessen in der Kita versorgt. Entsprechend liegt in allen ostdeutschen Bundesländern sowohl bei den unter dreijährigen Kindern als auch bei den dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung bei annähernd 100 %. Demgegenüber unterscheidet sich der Anteil der Kinder, die in der Kita eine Mittagsverpflegung erhalten, in Westdeutschland deutlich: Dort nehmen lediglich gut 75 % der Kinder unter drei Jahren eine Mittagsmahlzeit ein, bei den Kindern ab drei Jahren sind es nur noch ca. 66 % der Kinder, wobei es erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Ländern gibt:

⁴ <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/mittagsverpflegung-in-kindertagesbetreuung?>, zuletzt abgerufen am 21.03.2021.

Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, < 3 Jahre

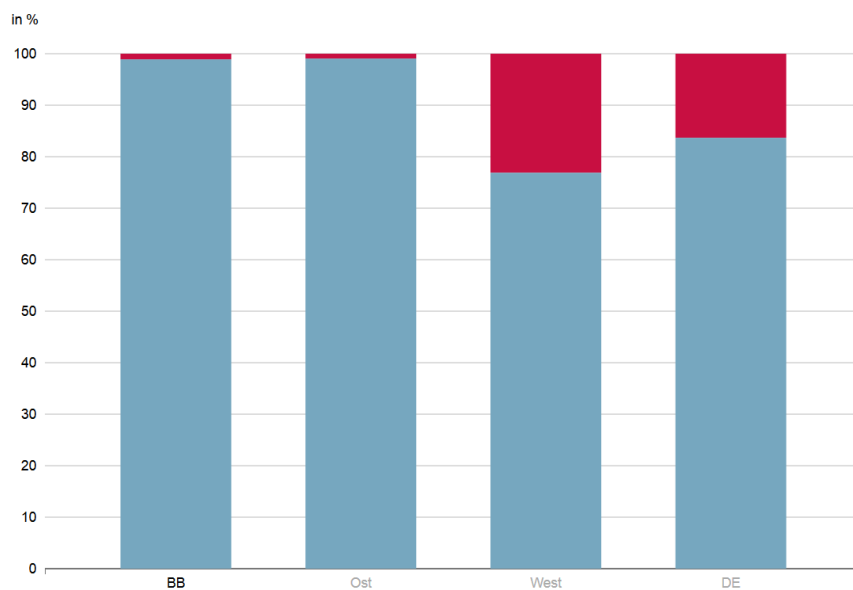


Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2012
KiTa, 3 Jahre bis Schuleintritt

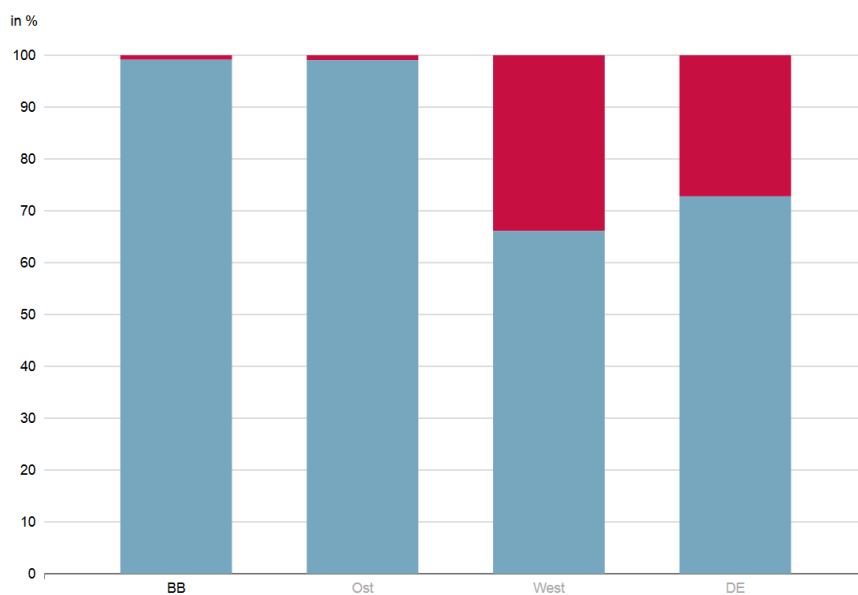


Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich liegt in **Brandenburg** bei jeweils über 99 % (2019):

Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, < 3 Jahre



Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, 3 Jahre bis Schuleintritt



II. Brandenburg

zu a) Versorgungsanspruch

Ein Versorgungsanspruch ist (landes-)verfassungsrechtlich und einfach gesetzlich normiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung Brandenburg hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist.

Art. 27 Abs. 7 BbgLV⁵:

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

Der Versorgungsauftrag für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft erschließt sich einfachgesetzlich auch aus §§ 1, 2 und 3 BbgKitaG⁶. Das Recht des Einzelnen auf die Versorgung – als Teilaspekt des Rechtsanspruchs – ist in § 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG normiert. Hiernach erstrecken sich die im Einzelnen nach Altersgruppen differenzierten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung – neben der Erziehung, Bildung und Betreuung – immer auch auf die Versorgung in der Kita:

⁵ Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

⁶ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]).

§ 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG (Rechtsanspruch)

- (2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.
- (4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

Die Versorgung der Kinder wird flankierend zudem als Zweck der Kindertagesbetreuung in § 2 Abs. 1 BbgKitaG („Kindertagesbetreuung *dient* der Versorgung“) und als Auftrag/Aufgabe der Kita in § 3 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG („Versorgungsauftrag“) sowie in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 7 BbgKitaG („eine gesunde Versorgung zu gewährleisten“) festgehalten:

§ 2 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (Begriffsbestimmungen)

- (1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

§ 3 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte)

- (1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 7 BbgKitaG

- (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe
1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
[...]
 7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten, [...]

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen (Essengeld). Das BbgKitaG enthält keine weiteren ausdrücklichen Regelungen zur Restfinanzierung derjenigen Kosten, die über die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hinausgehen sowie für weitere (Zwischen-)Mahlzeiten, wie etwa Frühstück und Vesper. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG beziehen sich jedoch die Elternbeiträge auf alle mit der Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

§ 17 Abs. 1 BbgKitaG (Elternbeiträge)

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden gem. § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG von den Trägern festgesetzt und erhoben. Kommunale Träger können sowohl die Elternbeiträge als auch das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben:

§ 17 Abs. 3 BbgKitaG

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Bezüglich der Zuständigkeit für das Mittagessen beschreibt § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG (s.o.) die gesunde Ernährung und Versorgung als Aufgabe der „Kindertagesstätten“.

zu g) Essengeldregelung

Von den Eltern ist ein Essengeld in Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“, § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (s.o.) zu leisten. Weitere explizite Regelungen zum Essengeld bestehen nicht.

III. Andere Bundesländer (alphabetisch)

Nachfolgend werden die gesetzlichen Regelungen zum **Versorgungsanspruch** (s. **Frage a**), zur Finanzierung und Zuständigkeit für die **Mittagsversorgung** (s. **Frage f**) sowie zu weiteren **Essengeldregelungen** (s. **Frage g**) in den einzelnen Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

1. Baden-Württemberg

zu a) Versorgungsanspruch

Weder in der Landesverfassung noch im dort geltenden KiTaG⁷ ist ein Versorgungsanspruch normiert.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Auch eine explizite Regelung zur Zuständigkeit und Finanzierung für die Mittagsversorgung fehlt im KiTaG (s. nur für die allgemeine Bemessung der Elternbeiträge durch freie Träger: § 6 S. 1 KiTaG, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenvereinbarungen: § 8 Abs. 8, 9 KiTaG und für die Nutzungsgebühren durch die kommunalen Träger § 6 S. 2 i.V.m. § 19 KAG i.V.m. § 90 Abs. 3 SGB VIII). Kommunen können neben der Festlegung von Verpflegungsentgelten auch die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Satzung festlegen⁸.

§ 6 KiTaG (Bemessung der Elternbeiträge)

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von S. 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

⁷ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) v. 19.03.2009 (GBl. 2009, 161), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41).

⁸ Bspw. hat die Stadt Calw (kreisangehörige Stadt in B-W) in einer entsprechenden Satzung festgelegt, dass für die Versorgung in der Kindertagesstätte eine Verpflegungskostenpauschale i.H.v. 53 € zu entrichten und die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend ist, s. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Calw (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen) v. 24.09.2020.

§ 8 Abs. 8, 9 KiTaG (Förderung von Einrichtungen freier Träger)

- (8) Eine über die Absätze 2 bis 5 und 7 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.
- (9) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 8.

Weiterhin hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Dezernat Jugend) ein Grundlagenpapier zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kita herausgegeben, wonach bei der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden täglich) eine warme Mahlzeit und generell für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine „angemessene Verpflegung“ erforderlich sind⁹.

Nach § 3 KiTaG ist die Planung und Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsplätze vorrangig Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen dieser kommunalen Aufgaben entscheiden die Gemeinden auch, in welchem Umfang sie kommunale Kindertageseinrichtungen schaffen oder die Aufgabe mit Hilfe von freien Trägern und entsprechender kommunaler Förderung nach § 8 KiTaG erfüllen. Demgemäß legen die Gemeinden und/oder die freien Träger als Einrichtungsträger auch die Teilnahme- sowie gegebenenfalls Verpflegungsentgelte/-gebühren fest¹⁰.

In Baden-Württemberg sind die Einrichtungsträger damit finanziell und organisatorisch verantwortlich für die Verpflegung im Ganztagsbetrieb, sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schule (öffentlich und privat). Die Gestal-

⁹ *Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt (Hrsg.): Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder, Stand: Juni 2014, Punkt 7.2, S. 10.*

¹⁰ *LT Baden-Württemberg, Drucksache 16/3525 v. 14.02.2018, Kleine Anfrage und Antwort der LReg. zu Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen im Rhein-Neckar-Kreis, S. 4.*

tung des Essenspreises ist dabei von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie vom Verpflegungssystem, der Bewirtschaftungsform (Eigen- oder Fremdbewirtschaftung) oder der Anzahl der angebotenen Menülinien. Eine volle Kostendeckung durch die Eltern ist meistens nicht gegeben, die Finanzierung der Personal-, Liefer-, Energie- und/oder Ausstattungskosten erfolgt i.d.R. durch die Kommune. In der Kommune gemeldete Kinder zahlen oftmals einen geringeren Preis als auswärtige Kinder¹¹.

¹¹ *LT Baden-Württemberg*, Drucksache 16/3525, a.a.O. (Fn. 10), S. 3.

2. Bayern

zu a) Versorgungsanspruch

Es gibt weder in der Landesverfassung noch auf einfachgesetzlicher Ebene im BayKiBiG¹² einen Anspruch auf Versorgung.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden Leitlinien zur Gestaltung von Mahlzeiten in Kitas herausgegeben¹³.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Auch zur Finanzierung der Verpflegung enthält das BayKiBiG keine Regelung. Als Grundlage entsprechender Regelungen auf kommunaler Ebene dienen die allgemein zu kommunalen Abgaben heranzuziehenden Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 KAG.

In Bayern gibt es keine einheitliche Regelung zur Abrechnung der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. Die Möglichkeiten für die Erhebung von Verpflegungskosten sind sehr differenziert, diese reichen von monatlichen Verpflegungspauschalen bis zur Abrechnung täglicher Verpflegungskosten durch die Kommune oder direkt durch eine externe Cateringfirma¹⁴.

¹² Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) v. 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl. S. 743).

¹³ *Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Bayerische Leitlinien Kitaverpflegung - Kita-Tischlein, deck dich!*, Stand: Juli 2018.

¹⁴ *Bayerischer Landtag*, Drucksache 18/5618 v. 14.02.2020, Prüfung einer einheitlichen Regelung zu den Verpflegungskosten der Kindertageseinrichtungen in Bayern.

3. Berlin

zu a) Versorgungsanspruch

Es besteht ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Versorgung mit *Mittagessen* bei Teilzeitförderung, Ganztagsförderung und erweiterter Ganztagsförderung gem. § 5 Abs. 4 KitaFöG. Die Mittagsversorgung bei der Halbtagsförderung ist lediglich fakultativ. Ein allgemeiner Versorgungsanspruch wird nicht normiert.

§ 5 Abs. 4 KitaFöG (Betreuungsumfang)

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Grundsätzlich besteht eine Beteiligungspflicht der Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung (§§ 22 f. KitaFöG).

Auch besteht allgemein eine Beteiligungspflicht an den Betreuungskosten (TKGB¹⁵). Diese Kostenbeteiligung wird jedoch seit dem 01.08.2018 für Kinder bis zum Beginn der regelmäßigen Schulpflicht und damit für Kitas nicht erhoben. Unberührt bleiben davon die Verpflegungskosten (§ 3 Abs. 5 TKGB).

¹⁵ Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.04.2010 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2018 (GVBl. S. 710).

Diese betragen für das Mittagessen gem. § 1 MittagVO¹⁶ derzeit 23 € pro Kind und Monat. Eine spezielle Regelung für entstehende Verpflegungskosten außerhalb des Mittagessens gibt es nicht.

§ 1 Abs. 1, 2 TKGB (Kostenbeteiligung)

- (1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen [...]
- (2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3 Abs. 5 TKGB (Höhe der Kostenbeteiligung)

- (5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.

§ 1 MittagVO (Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen nach § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beträgt 23 Euro.

¹⁶ Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittagessensverordnung – MittagVO) v. 19.11.2013 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Art. 3 Schulmittagessen-Gesetz v. 09.04.2019 (GVBl. S. 255).

zu g) Weitere Essengeldregelungen

Die Finanzierung der Betriebskosten der freien Träger erfolgt gem. § 23 KitaFöG in Verbindung mit einer landesweiten Leistungsvereinbarung. Die Umsetzung erfolgt durch die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (kurz: Rahmenvereinbarung – RV Tag)¹⁷. Die vom Land Berlin zu erstattenden Kosten erfolgen auf Grundlage der Kostenblätter, die als Anlagen Bestandteil der RV Tag sind. Diese Kostenblätter differenzieren zwischen Personal- und Sachkosten, schlüsseln die Sachkosten aber nicht (mehr) nach Einzelposten auf. Aus dem aktuellen Kostenblatt ist daher nicht direkt zu entnehmen, welches Geld für die Verpflegungskosten eingeplant wird.

§ 23 Abs. 3 Nr. 3 b, Abs. 8 KitaFöG iVm Anlage 10 Abs. 6 Rahmenvereinbarung Tagesbetreuung (RV Tag) regeln folgende Grundsätze zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen, die über die gesetzlich zulässigen 23 € für die Beteiligung an der Mittagsversorgung bei einer ansonsten bestehenden Beitragsfreiheit hinausgehen:

Seit dem 01.09.2018 sind nur noch Zuzahlungsvereinbarungen in einer gesamten Höhe von max. 90,00 € pro Monat und Kind zulässig, wobei in diesem Betrag zwingend Zuzahlungen für „Frühstück“ und „Vesper“ in Höhe von max. 30,00 € enthalten sind. Somit können sonstige Zusatzleistungen nur noch in einer Höhe von insgesamt 60,00 € berücksichtigt werden, die u.a. auch für eine höhere Kostenbeteiligung für das Mittagessen verwendet werden können. Werden ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen.

¹⁷ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag) v. 25.05.2018, aktueller Stand: 01.01.2021.

§ 23 Abs. 1, 3, 8 KitaFöG (Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe)

- (1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen
- [...]
- (3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass
- [...]
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese
- [...]
- b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind [...]
- (8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen.

Anlage 10 Abs. 6 RV TAG (Weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 4 und 8 KitaFöG)

- (6) Zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen werden folgende Grundsätze vereinbart:
- Werden als einzige besondere Trägerleistungen ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen [...]
 - Der maximal zulässige Höchstbetrag beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Diese Summe darf nur ausgeschöpft werden, wenn hierin die Trägerleistungen „Frühstück“ und „Vesper“ enthalten sind.

4. Bremen

zu a) Versorgungsanspruch

Ein expliziter Versorgungsanspruch findet sich weder in der Landesverfassung noch im BremKTG. Erwähnung findet die gesunde Ernährung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in § 12 BremKTG. Die Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.

§ 12 Abs. 2 BremKTG¹⁸ (Gesundheitsvorsorge)

(2) Die in den Tageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.

Allerdings sieht die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vor, dass Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen beinhalten; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich¹⁹ bzw. 5 Stunden (Beitragsordnung Stadt Bremen)²⁰ beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.

¹⁸ Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) v. 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 76).

¹⁹ Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) v. 28.11.2019, Anl. 1 (Brem.GBl. 2019, 704).

²⁰ Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20.12.2016, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 134 v. 23.12.2016, S. 914, 923 (Geltungsdauer verlängert bis zum 31.12.2021).

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Nach § 19a Abs. 1 BremKTG entfällt die Beitragspflicht für Kinder zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung; die Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung der Verpflegungskosten (§§ 19 Abs. 1, 19a S. 2 BremKTG) bleibt hiervon unberührt. Für Bremen (Stadt, nicht Land) wurde im entsprechenden Ortsgesetz ein monatlicher Verpflegungsbeitrag von 35 € geregelt²¹, während in Bremerhaven differenziert wird nach der Inanspruchnahme von Frühstück/Mittagessen²². Hieran haben auch freie Träger ihre Beiträge auszurichten, § 19b Abs. 2 BremKTG, sofern sie Zuwendungen erhalten und ihre Beiträge und Verpflegungsentgelte für die Mittagsversorgung nicht nach § 19b Abs. 1 S. 2 BremKTG ohnehin durch den Kita-Beitragsservice mit festgesetzt werden²³.

§ 19 Abs. 1 BremKTG (Beiträge der Eltern)

(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten für die Betreuung, Förderung und Verpflegung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Erhebung von Beiträgen, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 90 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestaffelt werden sollen.

§ 19 a BremKTG (Beitragsfreiheit)

Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.

²¹ Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen v. 20.12.2016, a.a.O., Anlage Ziff. 2.

²² Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) v. 28.11.2019, a.a.O., Anl. 1.

²³ https://www.bildung.bremen.de/zentrale_beitragsfestsetzung-210337.

§ 19 b Abs. 1, 2 BremKTG (Beitragsfestsetzung und -erhebung)

- (1) Die Kostenbeiträge werden von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festgesetzt und erhoben. Für zuwendungsfinanzierte Träger können von den Stadtgemeinden Kostenbeiträge festgesetzt und erhoben werden. Diese Art der Beitragsfestsetzung und -erhebung muss dann Gegenstand des Zuwendungsbescheides geworden sein.
- (2) Sofern freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, ihre Teilnahmebeiträge selbst festsetzen, haben sie diese an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

5. Hamburg

zu a) Versorgungsanspruch

Kinder in Hamburg haben ab dem ersten Geburtstag bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung mit Mittagessen in einer Kita oder eine bis zu 25 Wochenstunden umfassende Betreuung in der Kindertagespflege. In Hamburg ist der Anspruch auf ein gemeinsames Mittagessen in § 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG²⁴ einfachgesetzlich normiert und ausgestaltet als Teil des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Tagesstätte²⁵:

§ 6 Abs. 1 KibeG (Anspruch auf Förderung)

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittagessen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

²⁴ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) v. 27.04.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 702).

²⁵ Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Alternativen Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, v. 07.08.2018, in Kraft seit 01.01.2018.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Seit dem 01.08.2014 ist eine fünfstündige tägliche Grundbetreuung bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 9 Abs. 1 KibeG). Hierzu gehören das Mittagessen einschließlich Getränke²⁶ (s. § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG). Damit wird explizit kein Essengeld von den Eltern gefordert, die Stadt übernimmt die Finanzierung, § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 KibeG. Die über die genannte Grundbetreuung von 5 Stunden täglich hinausgehende Betreuung wird durch Elternbeiträge (Familieneigenanteil) finanziert, wobei diese nach Einkommenshöhe, Familiengröße und dem Betreuungsumfang gestaffelt sind.

§ 7 Abs. 1, 3 KibeG (Anspruch auf Kostenerstattung)

- (1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, [...]
- (3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.

§ 9 Abs. 1 KibeG (Familieneigenanteil)

- (1) Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

²⁶ Vgl. *Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration* (Hrsg.): Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gültig ab August 2019 (Broschüre), u.a. S. 4, 9.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen gesetzlichen Essengeldregelungen. Einige Kita-Träger erheben Beiträge für zusätzliche Angebote, wie zum Beispiel für ein Frühstücksbuffet; die Teilnahme daran ist jedoch freiwillig und die Aufnahme des Kindes darf nicht abgelehnt werden, wenn es nicht an den zusätzlichen Angeboten teilnimmt (vgl. § 15 Abs. 3 KibeG).

Nach dem Landesrahmenvertrag „Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen“ zwischen der Stadt Hamburg und den Verbänden der freien Träger²⁷ wird in § 10 der Umfang der Versorgung für die freien Träger konkretisiert:

§ 10 Abs. 1 Landesrahmenvertrag (Ernährung und Gesundheitsvorsorge)

(1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.

²⁷ Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Alternativen Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, v. 07.08.2018, in Kraft seit 01.01.2018.

6. Hessen

zu a) Versorgungsanspruch

Einen spezial-gesetzlich normierten Anspruch auf Versorgung gibt es nicht.

In Hessen liegen die Sicherstellung eines Mittagessens sowie die Qualität des Angebotes im Verantwortungsbereich des Trägers der Kindertageseinrichtung.

Die Betriebserlaubnis *soll* sich auch auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist (§ 32 Abs. 1 S. 3 HKJGB²⁸).²⁹ Bei Einrichtungen, die täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet sind, wird die Landesförderung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung vorliegt. Ob das länger betreute Kind tatsächlich eine Mittagsversorgung in Anspruch nimmt, fällt in die Entscheidung der Eltern und kann landesrechtlich nicht bestimmt werden. Die meisten Träger treffen daher vertragliche Regelungen mit den Eltern, wenn diese für ihr Kind Betreuungszeiten von sechs Stunden und länger in Anspruch nehmen³⁰.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Beschluss vom 24.10.2019, dass bei einer Ganztagsbetreuung zweifellos ein Mittagessen erforderlich ist, um die Voraussetzungen des Förderauftrags einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu gewährleisten. Bei einer Halbtagsbetreu-

²⁸ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) v. 18.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2020 (GVBl. S. 436).

²⁹ Hierbei handelt es sich um eine Änderung zur vorherigen Gesetzesentwurf, wonach sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken musste (vgl. *LT Hessen*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2012, S. 9). Die Änderung zum „Soll“ sollte jedoch nur dafür sorgen, dass bestimmte Kitas nicht von der Förderung ausgeschlossen würden, im Regelfall ist das „Soll“ als „Muss“ zu verstehen, s. *Pressestelle vom Hessisches Sozialministerium*, Pressemitteilung v. 19.04.2013, <https://soziales.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/mittagessen-hessischen-kitas-muss-selbstverstaendlich-angeboten-werden> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

³⁰ *Hessischer Landtag*, Drucksache 20/953 v. 03.09.2019: Kleine Anfrage v. 18.07.2019 und Antwort zu kostenfreiem Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen.

ung wird hingegen eine Versorgung mit einem Mittagessen nicht als zwingend notwendig angesehen³¹.

§ 32 Abs. 1 HKJGB (Landesförderung für Tageseinrichtungen)

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Mit dieser Zuständigkeit für die Kinderbetreuung geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe mit besonderen Finanzaufweisungen. Hessen setzt seit 1989 über die Landesförderung Anreize für die Vorhaltung einer vollwertigen Mittagsversorgung bei längeren Öffnungszeiten. Die Mittel aus der Betriebskostenförderung des Landes können auch genutzt werden, um kostenfreie Mahlzeiten anzubieten³².

Ansonsten erheben die freien und kommunalen Träger Verpflegungsentgelte von den Personensorgeberechtigten in unterschiedlicher Höhe.

³¹ VGH Kassel, Beschl. v. 24.10.2019 - 10 B 1966/19, juris.

³² *Hessischer Landtag*, Drucksache 20/953 v. 03.09.2019: Kleine Anfrage v. 18.07.2019 und Antwort der LReg. zu kostenfreiem Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen.

zu g) Essengeldregelungen

Es existieren keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

7. Mecklenburg-Vorpommern

zu a) Versorgungsanspruch

Die (gesunde und vollwertige) Verpflegung wird in § 11 Abs. 2 KiföG M-V³³ als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen definiert³⁴. Die Verpflegung ist während des gesamten Betreuungszeitraums ein von den Eltern nicht abwählbarer Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung³⁵. Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, und zwar als untrennbaren Teil der anderen Aufgaben von Bildung, Erziehung und Förderung. Die Verpflegung soll sich dabei an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren. Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist zudem Teil der Gesundheitserziehung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 KiföG M-V.

§ 3 Abs. 1, 2 KiföG M-V (Aufgaben der frühkindlichen Bildung)

- | |
|--|
| <p>(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:</p> <p>[...]</p> <p>6. Körper, Bewegung, <u>Gesundheit</u> und Prävention,</p> <p>(2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, <u>gesunde Ernährung</u> und Bewegung.</p> |
|--|

³³ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) v. 04.09.2019 (GVBl. 2019 S. 558).

³⁴ S. zum daraus resultierenden Direktabrechnungsverbot mit Catering-Unternehmen *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3393 v. 27.03.2019, S. 56 f.

³⁵ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, a.a.O. (Fn. 34).

§ 11 Abs. 2 KiföG M-V (Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen)

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Die Finanzierung der Verpflegung, insbesondere auch die Mittagsverpflegung, übernehmen, bei ansonsten herrschender Beteiligungsfreiheit, die Eltern. Seit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 01.01.2020 werden Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet³⁶. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die wie auch bisher von den Eltern getragen werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Essen und Getränke, aber auch die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen und Getränke unmittelbar benötigt wird und mit der Ernährung der Kinder im direkten Zusammenhang steht; Kosten für die Einrichtung oder Unterhaltung einer Küche sind hingegen nicht auf das Verpflegungsentgelt umlagefähig³⁷.

³⁶ Die Beitragsfreiheit gilt für alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und im vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich).

³⁷ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3548 v. 23.05.2019, kleine Anfrage zur Kita-Vollverpflegung und Antwort der LReg., S. 2 f.

§ 25 Abs. 1 KiföG M-V (Grundsätze der Finanzierung)

- (1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.

Für die Bereitstellung jeglicher Verpflegung ist der Träger der Einrichtung zuständig, s. § 11 Abs. 2 KiföG M-V, nicht jedoch der von diesem eventuell hinzugezogene Dritte (zum Beispiel externe Essenversorger/Caterer). Folglich rechnet der Träger der Einrichtung (bzw. die Tagespflegeperson) die Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 1 KiföG M-V direkt mit den Eltern oder gem. § 29 Abs. 2 KiföG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab³⁸.

§ 29 Abs. 1, 2 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung der Eltern)

- (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

³⁸ Vgl. *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, a.a.O. (Fn. 34).

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

8. Niedersachsen

zu a) Versorgungsanspruch

Es besteht kein formell-gesetzlicher Anspruch auf Verpflegung in der Kindertagesstätte im KiTaG³⁹; gleichwohl ist auf Verordnungsebene vorgesehen, dass in Krippen ein Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als 6 Stunden betreut sind und ein Mittagessen erhalten, vorzusehen ist. Jede Kindertagesstätte muss zudem über eine Küche/Teeküche verfügen, s. § 1 Abs. DVO-KiTaG⁴⁰.

§ 1 Abs. 1, 2 DVO-KiTaG (Räumliche Mindestausstattung)

- (1) Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
[...]
1. Krippen [...].
[...]
b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung)
- (2) Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:
1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche
[...]

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit für Kinder zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung; der Anspruch auf beitragsfreie Betreuung erstreckt sich jedoch nicht auf die Verpflegungskosten; für diese können gem. § 21 S. 3 , 2. HS KiTaG Gebühren und Entgelte erhoben werden.

³⁹ Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.d.F. v. 07.02.2002, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

⁴⁰ Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) v. 28.06.2002 (GVBl. 2002, S. 322), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 15.11.2004 (GVBl. S. 457).

§ 21 KiTaG (Beitragsfreiheit)

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden [...]

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

9. Nordrhein-Westfalen

zu a) Versorgungsanspruch

In Nordrhein-Westfalen besteht kein gesetzlich normierter Anspruch auf ein Verpflegungsangebot. Es ergibt sich insofern für Kita-Träger keine Verpflichtung zum Angebot eines Mittagessens oder zum Angebot anderer Tagesmahlzeiten. Bietet der Träger aber ein Mittagessen an, regelt das Kinderbildungsgesetz NRW grundsätzlich, dass Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden am Mittagessen teilnehmen dürfen (nicht müssen), vgl. § 26 Abs. 4 KiBiz⁴¹. Über das Mittagessen hinausgehende Regelungen, z.B. zum Frühstück oder anderen Zwischenmahlzeiten, bestehen grundsätzlich nicht. Die Landesjugendämter empfehlen bei Öffnungszeiten über die Mittagszeit hinaus das Angebot eines Mittagessens⁴².

Eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung ist auch Teil der den Kindertagesstätten obliegenden Gesundheitsvorsorge, § 12 Abs. 2 S. 1 KiBiz. Der entsprechende Zusatz zur Verpflegung in § 12 KiBiz war in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und wurde dann im Gesetzgebungsverfahren explizit angefügt, um der besonderen Bedeutung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung Rechnung zu tragen⁴³. Es bestehen allerdings keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Qualität der Mahlzeiten. Die Landesjugendämter geben lediglich vor, dass sich die Verpflegung in einer Einrichtung an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder orientieren muss⁴⁴.

⁴¹ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - v. 03.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 894), zuletzt geändert durch Berichtigung v. 06.01.2020 (GV. NRW. 2020 S. 77).

⁴² *Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen*, <https://www.kita-schulverpflegung.nrw/projekt-kita-und-schulverpflegung-nrw/rechtliche-basis-fuer-die-kitaverpflegung-39613#:~:text=Bietet%20der%20Tr%C3%A4ger%20aber%20ein,hinaus%20das%20Angebot%20eines%20Mittagessens> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

⁴³ Vgl. *LT Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7923 v. 20.11.2019, Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der FDP, S. 3.

⁴⁴ *Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen*, a.a.O. (Fn. 42).

§ 26 Abs. 4 KiBiz (Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen)

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 12 Abs. 2 KiBiz (Gesundheitsvorsorge)

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr bis zur Einschulung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege beitragsfrei, s. § 50 Abs. 1 KiBiz. Entgelte für Mahlzeiten können jedoch erhoben werden, § 51 Abs. 1 S. 3 und § 51 Abs. 3 KiBiz. Wer für die Organisation der Verpflegung verantwortlich ist, ist im KiBiz wegen der Freiwilligkeit des Angebotes nicht ausdrücklich geregelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Organisation der Verpflegung in jeder Hinsicht (technisch, räumlich, personell) dem Träger der Kindertageseinrichtungen obliegt, falls dieser ein Mittagessen bzw. eine Verpflegung anbieten möchte. Der Träger entscheidet selbst, auf welche Art und Weise bzw. mit welchem Bewirtschaftungs- und Verpflegungssystem die Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden. Vorgaben, z.B. durch die Landesjugendämter, bestehen in dieser Hinsicht nicht⁴⁵.

⁴⁵ Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, a.a.O., (Fn. 42).

§ 51 Abs. 1, 3 KiBiz (Elternbeiträge)

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen....

[...]

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

10. Rheinland-Pfalz

zu a) Versorgungsanspruch

Ein gesetzlicher Versorgungsanspruch besteht in Rheinland-Pfalz nicht. Allerdings *soll* auf Wunsch der Eltern bei einer Betreuung (im Kindergarten) über Mittag auch die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht werden, § 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG⁴⁶. Zudem weist § 2 Abs. 1 S. 2, 3 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (KTagStGAV)⁴⁷ darauf hin, dass im Bedarfsplan zwingend eine „ausreichende“ Zahl von Plätzen mit Mittagessen (Ganztagsplätze) im Kindergarten auszuweisen ist.

§ 5 Abs. 1, 2 KTagStG (Angebote im Kindergarten)

- (1) Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch die Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 1 KTagStGAV (Kindergärten)

- (1) Die Bedarfsplanung muss den Erfordernissen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung entsprechen. Im Bedarfsplan sollen wahlweise neben Teilzeitplätzen mit Vor- und Nachmittagsangebot gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes auch Plätze mit einem verlängerten Vormittagsangebot und einer Betreuung

⁴⁶ Kindertagesstättengesetz (KTagStG) v. 15.03.1991 (GVBl. 1991, S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

⁴⁷ Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes v. 31.03.1998 (GVBl. 1998, S. 124, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 27.12.2005 (GVBl. 2005, S. 574), gültig noch bis 30.06.2021.

über Mittag mit Mittagessen vorgesehen werden. Zudem ist eine ausreichende Zahl von Plätzen zur ganztägigen Betreuung mit Mittagessen (Ganztagsplätze) auszuweisen.

Weiterhin wurde der Anspruch vergleichbar aus § 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG⁴⁸ und für alle Kinder zwischen der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt in der Neuregelung des § 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG⁴⁹ (gilt ab 01.07.2021) als „Soll-Vorschrift“ normiert, sodass im Regelfall eine Mittagsversorgung vorzusehen ist, wenn die Betreuung über Mittag stattfindet.

§ 14 Abs. 1 KiTaG (Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch), gültig ab 01.07.2021

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

⁴⁸ *LT Rheinland-Pfalz*, Drucksache 17/8830 v. 10.04.2019, Gesetzesentwurf (KiTa-Zukunftsgesetz), S. 25 (Punkt 6.1) und S. 28.

⁴⁹ Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) v. 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213), gilt vollständig ab 01.07.2021.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für Kinder ab 2 Jahren ist in Rheinland-Pfalz der Kita-Besuch seit Januar 2020 grundsätzlich beitragsfrei, es wird für das Mittagessen jedoch ein gesonderter Betrag erhoben (bereits jetzt geregelt in § 13 Abs. 1 KiTagStG, gültig bis 30.06.2021). Ab 01.07.2021 ist ein solcher Beitrag auch für das Mittagessen und die Verpflegung vorgesehen, vgl. § 26 Abs. 4 KiTaG.

§ 26 Abs. 1, 2, 4 KiTaG (Beitragsfreiheit, Elternbeiträge)

gültig ab 01.07.2021

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.
- (3) [...]
- (4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 13 Abs. 1 KiTagStG (Elternbeiträge)

(noch gültig bis 30.06.2021)

- (1) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

11. Saarland

zu a) Versorgungsanspruch

Ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgung ergibt sich nicht aus dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)⁵⁰. § 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO⁵¹ setzt jedoch das Angebot von Mahlzeiten voraus und Ziff. 2.1. der „Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45 – 48a SGB VIII“⁵² regelt, dass Kindertageseinrichtungen familienbegleitende und familienunterstützende Einrichtungen sind, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. Bei Angeboten über Mittag ist nach Ziff. 2.1.2. genannter Richtlinien besonders darauf zu achten, dass die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden und ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist:

§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO (Gesunde Ernährung und Bewegung, gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen)

(1) Die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen. Die betreuten Kinder sind an diese gesunde Ernährung heranzuführen.

⁵⁰ Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) v. 18.06.2008 (Amtsblatt 2008, S. 254 2162-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 564).

⁵¹ Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO) v. 08.04.2013 (Amtsbl. I S. 96), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Entfristung der Geltungsdauer von Verordnungen im Geltungsbereich des MinBK v. 11.12.2020 (Amtsbl. I S. 1351).

⁵² Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 11 v. 16.03.2017, S. 323 f.

Ziff. 2.1.2. Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt (Auszug)

Bei Angeboten über Mittag ist besonders darauf zu achten, dass:

- die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden,
- ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist,
- [...]
- eine angemessene Esssituation gestaltet ist, [...]

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Die §§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG⁵³ i.V.m. § 9 Abs. 1 SKBBG regeln spezifisch zum Mittagessen einen an die Träger der Tageseinrichtungen gezahlten Zuschuss für hauswirtschaftliche Kräfte, die der Zubereitung einer warmen Mittagsmahlzeit dienen. Darüberhinausgehende spezifische Regelungen zur Finanzierung der Mittagsmahlzeiten finden sich weder in der Ausführungs-VO noch im SKBBG.

zu g) Weitere Essengeldregelungen

Generell ist der Kita-Besuch im Saarland beitragspflichtig. Der zu entrichtende Beitrag ist prozentual an die entstandenen „angemessenen“ Personalkosten gekoppelt (s. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 SKBBG)⁵⁴. Entsprechend wird in der Praxis von den Trägern für die Versorgung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnacks) ein zusätzliches Essensgeld verlangt.

⁵³ Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -Bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) v. 02.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung v. 30.10.2019 (Amtsbl. I S. 862).

⁵⁴ <https://www.kita.de/wissen/kitagebuehren-saarland/> (zuletzt abgerufen am 20.03.2021): Der maximale Elternbeitrag beträgt derzeit 17 % der Personalkosten und wird ab 01.08.2021 auf max. 13 % der Personalkosten und ab 01.08.2022 auf max. 12,5 % der Personalkosten gesenkt.

12. Sachsen

zu a) Versorgungsanspruch

Im SächsKitaG⁵⁵ ist kein expliziter gesetzlicher Versorgungsanspruch geregelt. Die Mittagsversorgung in sächsischen Kitas ist jedoch der Regelfall und wird überwiegend über externe Anbieter organisiert⁵⁶.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

§ 15 Abs. 6 SächsKitaG regelt, dass die Erziehungsberechtigten die Finanzierung der Essensversorgung in Form eines Verpflegungskostenersatzes übernehmen. Hierbei geht es nicht explizit um das Mittagessen, sondern um die generelle Versorgung. Der Verpflegungskostenersatz kann neben den Kosten für Lebensmittel auch die Kosten für die Zubereitung (insb. für Personal, Wirtschaftsbedarf, Reinigung, Energie) und ggf. Ausreichung der Mahlzeiten enthalten⁵⁷. Zum Mittagessen findet sich keine gesonderte Regelung. Die Ausgaben für die Verpflegung in der Kindertagesstätte werden separat abgerechnet. In der Regel erfolgt der Verpflegungskostenersatz im Rahmen eines eigenen Vertrags mit der jeweiligen Einrichtung bzw. direkt mit dem entsprechenden Caterer⁵⁸.

§ 15 Abs. 6 SächsKitaG

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

⁵⁵ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) v. 15.05.2009 (SächsGVBl. 2009, S. 225 814-1/2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 17.12.2020 (SächsGVBl. S. 731, 732).

⁵⁶ *Der Paritätische*, Internetbeitrag v. 25.07.2019, <https://parisax.de/aktuelles/aktuelles-artikelansicht/news/mittagessen-in-der-kita-wer-isst-mit/> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

⁵⁷ *Muhr, Helga*, in: PdK SächsKitaG, Bd. G 2 Sa, Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG), § 15 Elternbeiträge Rn. 38 (Stand: Januar 2016).

⁵⁸ S. hierzu Internetbeitrag v. 20.11.2020 <https://www.kita.de/wissen/kitagebuehren-sachsen/> Punkt 3, FAQs (zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

13. Sachsen-Anhalt

zu a) Versorgungsanspruch

Das KiFöG⁵⁹ des Landes Sachsen-Anhalt enthält einen durch Wunsch der Eltern ausgelösten Anspruch auf eine kindgerechte Mittagsverpflegung. Die Verpflichtung ist dabei nicht davon abhängig, dass die *Mehrheit* der Eltern eine Mittagsversorgung wünscht.⁶⁰ Weiter ist es dem Träger der Tageseinrichtung überlassen, wie er die Mittagsversorgung gewährleistet. Er kann die Mittagsmahlzeit selbst anbieten, indem er sie zum Gegenstand der Gesamtleistung der Tageseinrichtung macht oder er kann die Mittagsmahlzeit durch externe Anbieter absichern, an die die Eltern die Vergütung direkt auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu zahlen haben⁶¹.

§ 5 Abs. 7 KiFöG (Aufgaben der Tageseinrichtungen)

(7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Finanziert wird die Verpflegung in Sachsen-Anhalt durch die Eltern (§ 13 Abs. 6 KiFöG), dazu gehört neben Frühstück und Vesper auch das Mittagessen⁶². Zuständig für die Bereitstellung ist zudem gem. § 5 Abs. 7 KiFöG der Träger der Tageseinrichtung.

⁵⁹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) v. 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48 2160.15), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2).

⁶⁰ *Busch, Dörte* zum wortgleichen **Absatz 5** einer **alten Fassung** in: PdK Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz, § 5 (Aufgaben der Tageseinrichtungen), Anm. 8.: Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit, § 5 Abs. 5 KiFöG (Stand 02.2015).

⁶¹ S. auch *LT Sachsen-Anhalt*, Drucksache 4/399 v. 04.12.2002, S. 30 und *VG Magdeburg*, Urf. v. 27.03.2018 – 6 A 215/16, juris, R. 18 ff.

⁶² *Busch, Dörte* in: PdK Sachsen-Anhalt, (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA), § 13 (Kostenbeiträge), Anm. 9: Verpflegungskosten, § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 13 Abs. 6 KiFöG (Kostenbeiträge)

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

14. Schleswig-Holstein

zu a) Versorgungsanspruch

Auf einfach-gesetzlicher Ebene ist im KiTaG⁶³ ein Anspruch auf Mittagsverpflegung für Kinder, die länger als 6 Stunden pro Tag gefördert werden, geregelt, vgl. § 30 Abs. 2 KiTaG. § 30 Abs. 1 KiTaG formuliert zudem Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Ausdrücklich erwähnt sind die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

§ 30 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Verpflegung)

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.
- (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

⁶³ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) v. 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759 B 850-1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020, GVOBl. S. 998).

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig für die Zurverfügungstellung der Mittagsverpflegung ist der Einrichtungsträger, § 30 Abs. 2 KiTaG. Zur Finanzierung der Verpflegung *kann* ein gesonderter Beitrag (angemessener Verpflegungskostenbeitrag) erhoben werden (§ 31 Abs. 2 KiTaG)⁶⁴, zur restlichen Kostendeckung findet sich keine Regelung.

§ 31 Abs. 2 KiTaG (Elternbeiträge)

(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

⁶⁴ Verpflegungskostenbeiträge, die die Kosten des Kita-Trägers übersteigen oder die nicht auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können, sind dabei nicht angemessen i.S.d. Vorschrift, s. *LT-Schleswig-Holstein*, Drucksache 19/1699 v. 10.09.2019, S. 129.

15. Thüringen

zu a) Versorgungsanspruch

Der Träger der Kita wird einfachgesetzlich im ThürKigaG⁶⁵ verpflichtet, eine regelmäßige Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten:

§ 18 Abs. 4 ThürKigaG (Gesundheitsfürsorge)

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig ist gem. § 18 Abs. 4 ThürKigaG der Kitaträger. Die Verpflegungskosten werden als gesonderter Betrag den Eltern in Rechnung gestellt, dabei findet im Gegensatz zu anderen Elternbeiträgen keine Staffelung der Kosten statt. Von den Kosten erfasst ist auch der Aufwand, der mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden ist.

⁶⁵ Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) v. 18.12.2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281).

§ 29 Abs. 2, 3 ThürKigaG (Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung)

- (2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen. Satz 4 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt.
- (3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen

IV. Tabellarische Kurzübersichten

1. Versorgungsanspruch, Mittagessen, Essengeld (Fragen a, f, g)

Bundesland (Rechtsquellen)	a) Gesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs	f) Mittagessen: Finanzierungs- und Zuständigkeitsregelungen		g) Essengeld
		Finanzierung	Zuständigkeit	
Baden-Württemberg (KiTaG)	Nein aber: Grundlagenpapier zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis: Bei Ganztagsbetreuung (= durchgehende Öffnungszeit über 7 h täglich) sind eine warme Mahlzeit und generell für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine „angemessene Verpflegung“ erforderlich	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung Gemeinden und/oder freie Träger als Einrichtungsträger legen die Teilnahme- sowie ggf. Verpflegungsentgelte/-gebühren fest
Bayern (BayKiBiG)	Nein	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Berlin (KitaFöG, TKGB, MittagVO, RV-Tag)	§ 5 Abs. 4 KitaFöG einfachgesetzlich bei Teilzeit-/Ganztagsförderung (auch erweitert), fakultativ bei Halbtagsförderung, gerichtet auf Versorgung mit Mittagessen	§ 3 Abs. 5 TKGB, § 1 MittagVO Kostenbeteiligung beträgt 23 € pro Monat	§ 5 Abs. 4 KitaFöG → Träger der Einrichtung „ein von der Einrichtung bereitzustellendes Mittagessen“ bei Teilzeit-/Ganztagsförderung (auch erweitert), fakultativ bei Halbtagsförderung „kann“	§ 3 Abs. 5 TKGB, § 1 MittagVO Kostenbeteiligung iHv 23€/Monat → betrifft nur das Mittagessen Anlage 10 Abs. 6 RV Tag ggf. Erhöhung über Zuzahlungen, max. 90 €/Monat, davon 30 € für Frühstück und Vesper
Brandenburg (BbgLV, KitaG)	Art. 27 Abs. 7 BbgLV landesverfassungsrechtlich § 1 Abs. 2 S. 1 KitaG Versorgungsanspruch vom Rechtsanspruch erfasst § 2 Abs. 1 S. 1 KitaG, § 3 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 7 KitaG: Gewährleistung einer gesunden Ernährung	§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen: Essengeld i.H.d. „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“; keine ausdrückliche Regelung zur Restfinanzierung der tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung	§ 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG beschreibt die gesunde Ernährung und Versorgung als Aufgabe der Kindertagesstätten, aber keine explizite Zuständigkeitsregelung für Mittagsversorgung	§ 17 Abs. 1 S. 2 KitaG Elternbeiträge beziehen sich auch auf die mit der Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essensgeld
Bremen (BremKTG)	§ 12 Abs. 2 BremKTG kein Versorgungsanspruch, Mahlzeiten müssen aber den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen	§§ 19 Abs. 1, 19a BremKTG Beteiligung an Verpflegungskosten (nicht spezifisch Mittagessen), auch bei Beitragsbefreiung ab 3. Lebensjahr	Keine spezielle Regelung	§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung an Verpflegungskosten (insgesamt), Pauschalbetrag geregelt für Bremen (gesamte Verpflegung) und Bremerhaven (differenziert nach Mahlzeiten); keine Regelung auf Landesebene
Hamburg (KibeG) (Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung)	§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 KibeG Rechtsanspruch auf 5-stündige Betreuung einschließlich Mittagessen	§§ 9 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 S. 2 iVm 7 Abs. 1, 3 KibeG Finanzierung des Mittagessens (einschl. Getränke) von der Freien und Hansestadt Hamburg; explizit kein Essensgeld	§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 KibeG → Träger der Einrichtung	§ 10 Landesrahmenvertrag im Elementarbereich grds. warmes Mittagessen und ausreichende Getränke; keine Verpflichtung des Trägers, ein kostenfreies Frühstück anzubieten

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Hessen (HKJGB)	§ 32 HKJGB ab einer Betreuung von über 6h „soll“ eine Mittagsversorgung vorgehalten werden, anderenfalls keine Betriebserlaubnis	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung Kosten der Verpflegung/des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen
Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)	§ 11 Abs. 2 KiföG M-V „gesunde und vollwertige Ernährung“ nach DGE-Standard als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kita § 3 Abs. 1, 2 KiföG M-V Gesunde Ernährung als Aufgabe der frühkindlichen Bildung	§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten der Verpflegung insgesamt (incl. Mittagessen) werden von den Personensorgeberechtigten getragen	§ 11 Abs. 2 KiföG M-V Für die Bereitstellung des Leistungsangebots (also auch Verpflegung, zu der nach § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 KiföG M-V auch das Mittagessen gehört) ist der Träger zuständig.	§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten der Verpflegung/des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen; jeweils gesonderte Ausweisung der Kosten für die Verpflegung insgesamt und das Mittagessen
Niedersachsen (KiTaG, 1. DVO-KitaG)	§ 1 Abs. 1, 2 DVO KiTaG kein gesetzlich formierter Versorgungsanspruch, nur Regelung über räumliche Mindestausstattung (Küche)	§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG für Kosten der Verpflegung können „Gebühren oder Entgelte“ erhoben werden; keine gesonderte Regelung zum Mittagessen	Keine spezielle Regelung	§ 20 Abs. 1, 2 § 21 S. 3 KiTaG für Kosten der Verpflegung können „Gebühren oder Entgelte“ erhoben werden

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Nordrhein- Westfalen (KiBiz)	§ 26 Abs. 4 KiBiz bei Angebot eines Mittagessen ist ab 35h/Woche Betreuung jedem Kind die Teilnahme zu ermöglichen (keine Verpflichtung) § 12 Abs. 2 KiBiz Gesundheitsförderung durch „ausgewogene und gesunde Gestaltung der Verpflegung“	§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen	§ 26 Abs. 4 KiBiz →Träger der Einrichtung	§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen
Rheinland-Pfalz (KTagStG, KTagSt-GAV)	§ 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG Mittagessen „soll“ bei Übermittagsbetreuung angeboten werden, nur für Kindergarten ab 2 Jahre (n.F. ab 07/21: § 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG, Betreuung ab 1 Jahr) § 2 Abs. 1 S. 2 KTagStGAV Bedarfsplan: Plätze mit Mittagessen für Kindergärten	§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis 06/21) für Mittagessen ist ein gesonderter Beitrag zu erheben § 26 Abs. 4 KiTaG (ab 07/21) für Mittagessen <i>und</i> Verpflegung ist ein gesonderter Beitrag zu erheben	Keine spezielle Regelung	§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis 06/21) nur Regelung für das Mittagessen § 26 Abs. 4 KiTaG (ab 07/21) Regelung für Mittagessen <i>und</i> Verpflegung

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Saarland (SKBBG, Gesundheitsvorsorge-VO, Ausführungs-VO SKBBG)	§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO kein gesetzlicher Versorgungsanspruch aber: ab 6,5h ununterbrochener Betreuung: Pflicht zum Angebot warmer Mahlzeit ⁶⁶	§§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG Zuschuss zu hauswirtschaftlichen Kräften, die an Mittagsmahlzeit beteiligt sind, keine weiteren Regelungen	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung
Sachsen (SächsKitaG)	Nein	§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz durch Erziehungsberechtigte	Keine spezielle Regelung	§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz durch Erziehungsberechtigte

⁶⁶ Gem. Ziff. 2.1.2. der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt (ABl. Saarland I Nr. 11 v. 16.03.2017, S. 323 f.).

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Sachsen-Anhalt (KiFöG)	§ 5 Abs. 7 KiFöG Mittagsverpflegung kein pflichtiger Bestandteil des Angebots; Sicherung der Mittagsverpflegung auf Wunsch der Eltern	§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern (incl. Mittagessen), vgl. § 5 Abs. 7 KiFöG „Mittagsverpflegung“	§ 5 Abs. 7 KiFöG Träger der Tageseinrichtung hat die Mittagsverpflegung zu sichern	§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern
Schleswig-Holstein (KiTaG)	§ 30 Abs. 1 KiTaG ausgewogene Verpflegung, ausreichende Versorgung mit Nährstoffen, energiearme Getränke, Berücksichtigung Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, religiöse Essgewohnheiten § 30 Abs. 2 KiTaG Anspruch auf Mittagsverpflegung („Sicherstellung“) ab 6h Betreuung	§ 31 Abs. 2 KiTaG „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“ (es liegt nahe, dass damit auch das Mittagessen gemeint ist, s. § 30 Abs. 2 KiTaG „Mittagsverpflegung“)	§ 30 Abs. 2 KiTaG Träger zuständig für Sicherstellung der Mittagsverpflegung	§ 31 Abs. 2 KiTaG „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Thüringen (ThürKiGaG)	§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG Anspruch auf regelmäßige Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit nach ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit	§ 29 Abs. 3 S. 1 ThürKiGaG „Kosten der Verpflegung werden gesondert ermittelt in Rechnung gestellt.“; nach § 29 Abs. 3 S. 2 ThürKiGaG werden auch die „Mahlzeiten“ zur Verpflegung gezahlt, damit gilt diese Regelung auch für das Mittagessen	§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG Träger zuständig für Gewährleistung der regelmäßigen Versorgung „mit einer warmen Mittagsmahlzeit“	§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG Kosten der Verpflegung werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt

2. Verhältnis Mittagessen zu allgemeiner Versorgung (bzgl. Finanzierung)

- Grün: bestehende Regelung
 ■ Hellgrün: Regelung zu Allgemeinen Verpflegungskosten umfasst auch das Mittagessen
■ Rot: **keine** spezielle Regelung
 ■ Hellrot: *Sonderfall

Bundesland (Rechtsquellen)	Mittagessen	Allgemeine Versorgung (z.B. betr. Frühstück und Vesper)
Baden-Württemberg (KiTaG)		
Bayern (BayKiBiG)		
Berlin (KiFöG, TKGB, MittagVO, RV-Tag)	§ 3 Abs. 5 TKGB i.V.m. § 1 MittagVO Kostenbeteiligung für Mittagessen i.H.v. 23 €; ggf. Erhöhung über Zuzahlungen nach Anlage 10 Abs. 6 RV Tag	Anlage 10 Abs. 6 RV Tag Zuzahlungen max. 90 €/Monat, davon 30 € für Frühstück und Vesper

<p>Brandenburg (BbgLV, KitaG)</p>	<p>§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Personensorgeberechtigte zahlen Zuschuss zur Mittagsversorgung iHd „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (Essengeld)</p>	<p>§ 17 Abs. 1 S. 2 KitaG Elternbeiträge beziehen sich auch auf die Versorgung</p>
<p>Bremen (BremKTG)</p>	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung der Eltern an Verpflegungskosten durch Pauschalbeträge, keine landesweite Regelung zur Höhe, teilw. differenziert nach Mahlzeiten (Mittagessen/Frühstück/Vesper)</p>	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung der Eltern an Verpflegungskosten durch Pauschalbeträge, keine landesweite Regelung zur Höhe, teilw. differenziert nach Mahlzeiten (Mittagessen/Frühstück/Vesper)</p>
<p>Hamburg (KibeG)</p>	<p>§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 3 KibeG Stadt Hamburg finanziert das vom Betreuungsanspruch erfasste Mittagessen</p>	<p>Getränke sind von der durch die Stadt finanzierten Beitragsfreiheit umfasst; keine Verpflichtung für kostenfreies Frühstück</p>
<p>Hessen (HKJGB)</p>	<p>In der Praxis tragen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten (inkl. Mittagessen)</p>	<p>In der Praxis tragen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)</p>	<p>§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen und sind gesondert auszuweisen</p>	<p>§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Weitere Versorgungskosten werden von den Personensorgeberechtigten getragen und sind gesondert auszuweisen</p>

<p>Niedersachsen (KiTaG, 1. DVO-KitaG)</p>	<p>§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG „Gebühren oder Entgelte“ für Kosten der Ver- pfl egung allgemein</p>	<p>§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG „Gebühren oder Entgelte“ für Kosten der Ver- pfl egung allgemein</p>
<p>Nordrhein-Westfalen (KiBiz)</p>	<p>§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen</p>	<p>§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlan- gen</p>
<p>Rheinland-Pfalz (KTagStG, KTagStGAV)</p>	<p>§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis Juni 2021) gesonderter Beitrag für Mittagessen</p>	
	<p>§ 26 Abs. 4 KiTaG (ab Juli 2021) gesonderter Beitrag für Mittagessen <i>und</i> Ver- pfl egung</p>	
<p>Saarland* (SKBBG, Gesundheitsvorsorge-VO, Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p>§§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG Zuschuss zu hauswirtschaftlichen Kräften</p>	

<p>Sachsen (SächsKitaG)</p>	<p>§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz für Essenversorgung</p>	<p>§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz für Essenversorgung</p>
<p>Sachsen-Anhalt (KiFöG)</p>	<p>§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern (auch Mittagessen, vgl. § 5 Abs. 7 KiFöG „Mittagsverpflegung“)</p>	<p>§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten durch Eltern (inkl. Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke)</p>
<p>Schleswig-Holstein (KiTaG)</p>	<p>§ 31 Abs. 2 KiTaG gilt auch für das Mittagessen (vgl. § 30 Abs. 2 KiTaG „Mittagsverpflegung“)</p>	<p>§ 31 Abs. 2 KiTaG Eltern zahlen „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“</p>
<p>Thüringen (ThürKiGaG)</p>	<p>§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG gilt auch für das Mittagessen (vgl. § 18 Abs. 4 ThürKiGaG „Mittagsmahlzeit“)</p>	<p>§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG Eltern tragen Kosten der Verpflegung: Vor- und Zubereitung, Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten</p>

V. Zusammenfassung

1. Zu Frage a) - Landesgesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Verankerung des Versorgungsanspruchs auf (Landes-)Verfassungsebene wie in Brandenburg in Art. 27 Abs. 7 BbgLV im bundesweiten Vergleich einzigartig ist.

Bundesländer mit einem **formell-gesetzlichen Versorgungsanspruch**, wie es ihn ebenfalls in Brandenburg gibt (entweder allgemein oder auf das Mittagessen bezogen) sind:

- **Berlin** (bei Teilzeit-/Ganztagsförderung),
- **Hamburg** (5-stündige Betreuung einschließlich Mittagessen),
- **Mecklenburg-Vorpommern** (integraler Bestandteil des Leistungsangebots),
- **Sachsen-Anhalt** („auf Wunsch der Eltern“),
- **Schleswig-Holstein** („Sicherstellung“ ab 6-stündiger Betreuung) und
- **Thüringen** (regelmäßige Versorgung mit warmer Mittagsmahlzeit).

Als „**Soll**“-**Vorschrift** ausgestaltet wird der Versorgungsanspruch in

- **Hessen** und
- **Rheinland-Pfalz**.

Im Rahmen einer **Verordnung/Richtlinie** bzw. eines **Grundlagenpapiers** gibt es zudem in folgenden Bundesländern landeseinheitliche Vorgaben:

- **Baden-Württemberg**,
- **Niedersachsen** und
- **Saarland**.

In folgenden Bundesländern gibt es **keinen** landesweit geregelten Versorgungsanspruch:

- **Bayern,**
- **Bremen,**
- **Nordrhein-Westfalen** (nur fakultativ ab 35 h/Woche Betreuungszeit) und
- **Sachsen.**

2. Zu Frage f) – Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Bundesland	Mittagessen auf der Basis landeseinheitlicher Regelungen, teilweise oder vollständig durch Eltern finanziert	keine landeseinheitlichen Regelungen zur Finanzierung des Mittagessens	Mittagessen wird vollständig vom Land finanziert
B-W		x	
BY		x	
BE	x		
BBG	x		
HB	x		
HH			x
HE		x	
M-V	x		
ND	x		
NRW	x		
R-P	x		
SL*			
SN	x		
S-A	x		
S-H	x		
TH	x		

* Im Saarland wird ein Zuschuss zu den Kosten des hauswirtschaftlichen, an der Bereitstellung des Mittagessens beteiligten Personals gewährt. Ansonsten keine weiteren Regelungen zur direkten Beteiligung/Finanzierung.

3. Zu Frage g) - Gesetzliche Regelungen zum Essengeld

Landeseinheitliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Eltern an der Versorgung ihrer Kinder in der Kita (entweder Mittagsverpflegung oder allgemeine Verpflegung, inkl. Zwischenmahlzeiten und Getränke) gibt es in folgenden Bundesländern:

Bundesland	landeseinheitliche Regelungen zur Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung
B-W	
BY	
BE	x
BBG	x
HB	x
HH	
HE	
M-V	x
ND	x
NRW	x
R-P	x
SL	
SN	x
S-A	x
S-H	x
TH	x

VI. Fazit

Der Versorgungsanspruch, zumindest hinsichtlich der **Verpflegung** (zur möglichen Differenzierung von Versorgungs- und Verpflegungsanspruch in Bezug auf den Umfang, s. **Teil B. IV. 1. a)**), ist in den meisten Bundesländern entweder formell-gesetzlich verankert oder zumindest als „Soll-Vorschrift“ implementiert. Nur in Brandenburg ist der Versorgungsanspruch auch verfassungsrechtlich ausgestaltet. Einen faktischen, ebenso weitgehenden Versorgungsauftrag wie Brandenburg bzgl. der Versorgung mit Mittagessen sieht etwa Thüringen vor, wonach der Träger eine regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit gewährleisten muss, die den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen entsprechen muss (§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG). Auch in Mecklenburg-Vorpommern sieht das Kita-Gesetz eine vollwertige und gesunde Verpflegung orientiert an den DGE-Standards vor (§ 11 Abs. 2 KiföG M-V). Noch konkreter werden die qualitativen Anforderungen in Schleswig-Holstein durch das dort seit 01.01.2021 geltende KiTaG geregelt (§ 30 Abs. 1 KiTaG). Danach sind eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen zu gewährleisten und energiereiche Getränke bereitzustellen. Ausdrückliche Berücksichtigung finden auch die Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

Ansonsten bestehen zumindest landeseinheitliche Vorgaben in untergesetzlichen Verordnungen oder Grundlagenpapieren, die auch an die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis gekoppelt sein können, wie in Baden-Württemberg und Hessen.

Länder gänzlich ohne (gesetzliche) Regelung des Versorgungsanspruchs sind Bayern, Bremen und Sachsen; in Nordrhein-Westfalen besteht eine zumindest fakultative Mittagsverpflegung ab einer Betreuungszeit von 35 h/Woche. Je geringfügiger die kita-rechtlichen Vorgaben sind, desto mehr besteht Freiraum für die Regelung in den Betreuungsverträgen zum Ob und Wie der Versorgung.

In den meisten Bundesländern existieren landeseinheitliche Regelungen zur (zumindest teilweisen) Finanzierung der Versorgung (unabhängig von den finanzierenden Parteien). Träger bzw. Gemeinden erheben von den Eltern neben den Elternbeiträgen anfallende Verpflegungskosten, wobei jedoch eine Begrenzung auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsversorgung nur in Brandenburg gesetzlich implementiert ist. Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht nur explizit die Übernahme der Kosten für die Mittagsversorgung geregelt ist, sondern vielmehr allgemeine Regelungen zu den Kosten der Verpflegung gelten, lassen dennoch die meisten Landesgesetze Rückschlüsse darauf zu, dass auch das Mittagessen von diesen Kosten erfasst ist und von den Eltern zu zahlen ist.

Hierzu zählen folgende Bundesländer:

- **Mecklenburg-Vorpommern,**
- **Niedersachsen,**
- **Nordrhein-Westfalen** (sofern der Träger sich entschließt, das Entgelt zu erheben),
- **Rheinland-Pfalz** (Mittagessen und Verpflegung zusammen geregelt ab 01.07.2021),
- **Sachsen,**
- **Sachsen-Anhalt** und
- **Thüringen.**

Nur in wenigen Bundesländern existieren **keine** Finanzierungsregelungen zur (Mittags-)Verpflegung, hierzu zählen:

- **Baden-Württemberg,**
- **Bayern,**
- **Hessen** und
- **Saarland.**

Als einziges Bundesland übernimmt derzeit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten für die Mittagsverpflegung einschließlich Getränke.

Anzumerken bleibt zudem als allgemeines Fazit, dass der Begriff „Versorgung“ nur in sehr wenigen Kita-Gesetzen überhaupt und wenn, dann im direkten Kontext einer Versorgung **mit** „einer Mittagsmahlzeit“ (Thüringen) oder konkret als „Essenversorgung“ gebraucht wird. Einzig in Brandenburg wird der Begriff „Versorgung“ als isolierter, nicht näher konkretisierter Anspruch des Kindes genannt. Zu den sich daraus möglicherweise ergebenden Fragestellungen, s. **Teil B. IV. 1. a)**.

B. Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg

Nach dem Überblick über die Ausgestaltung des Versorgungsanspruchs in den einzelnen Bundesländern wird nachfolgend die Frage b) zur Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung näher untersucht.

I. Einleitung

In Brandenburg nehmen fast alle in einer Kindertagesstätte betreuten Kinder an der Mittagsversorgung in der Einrichtung teil. Der Anteil liegt nach Angaben der Bertelsmann-Stiftung⁶⁷ bei den unter 3-jährigen bei 98,9 % bzw. bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 99,3 %. Ausgewiesen wird in der Auswertung der Bertelsmann-Stiftung der Anteil der Kinder, die laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in der Kindertagesstätte eine Mittagsverpflegung erhalten. Vorausgesetzt wird, dass diese über die Kita angeboten bzw. organisiert wird. Dadurch werden alle Essen mitgezählt, die unter Beteiligung der Kinder selbst zubereitet werden oder von einem Drittanbieter geliefert werden. Zusätzlich bietet ein Teil der Kitas eine Frühstücksmahlzeit und ein Vesper an. Etwa ein Viertel der brandenburgischen Kitas kocht selbst⁶⁸.

Was diese Zahlen allein nicht abbilden, sind die einzelnen Fragestellungen, die sich in rechtlicher Hinsicht in Bezug auf den Begriff der „Versorgung“ (unter anderem auch in Abgrenzung zur bloßen „Verpflegung“) ergeben. Hierbei müssen verschiedene Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen in den Blick genommen werden. Die Auslegung derselben und deren Umsetzung im Einzelnen stellen den komplexen, teils von Unsicherheiten geprägten Ist-Zustand dar, der im Folgenden dargestellt wird.

⁶⁷ S. bereits oben, <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/mittagsverpflegung-in-kindertagesbetreuung?>, zuletzt abgerufen am 21.03.2021.

⁶⁸ *Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Brandenburg*: <https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/kitaverpflegung/zahlen-und-fakten-k/>, zuletzt abgerufen am 23.03.2021.

II. Überblick über die Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch

Zur Auslegung des in Brandenburg geltenden Versorgungsanspruchs gibt es nur wenige Urteile, die sich vornehmlich mit Rechtsfragen zur Höhe des Essengeldes und nur vereinzelt mit der Umsetzung des Versorgungsauftrags durch den Kita-Träger auseinandersetzen.

Mit der Umsetzung des Versorgungsauftrags und der Höhe des Essengeldes hat sich insbesondere das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Grundsatzurteil vom 19.09.2016⁶⁹ (sog. „Prenzlau-Urteil“) maßgeblich beschäftigt. Das Gericht stellte zunächst klar, dass es gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG Aufgabe des Trägers der Kindertagesstätte ist, die Essenversorgung in der Einrichtung zu gewährleisten. Soweit sich der für die Gewährleistung der Mittagsversorgung zuständige Kita-Träger der Hilfe eines Dritten, namentlich eines Cateringunternehmens, bediene, stellt dies den Kita-Träger nicht von seinem Versorgungsauftrag frei. Auch das Essengeld ist dann weiterhin auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG zu beschränken:

„Wie bereits dargestellt, ist es eine Aufgabe der Beklagten, die Essenversorgung in der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Soweit sie sich dazu eines Dritten bedient, bleibt sie rechtlich daran gebunden, dass die Eltern nach den Vorgaben des Kitagesetzes zur Zahlung eines Zuschusses nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden können.“⁷⁰

Das Gericht setzte sich zudem mit dem Maßstab für die Höhe des Essengeldes für die Mittagsverpflegung nach § 17 BbgKitaG auseinander:

⁶⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 - 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

⁷⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 - 6 B 87.15, juris, Rn. 32.

„Die Begrenzung des Zuschusses auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat zur Folge, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann. Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen. Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen.“⁷¹

Mit der Regelung in § 17 Abs. 1 S. 1 KBbgKitaG zur Höhe des Essengeldes für die Mittagsversorgung (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, mit welcher der Brandenburgische Gesetzgeber den Kita-Trägern einen Spielraum für die Höhe des Zuschusses zugebilligt hat. Zur zulässigen Höhe des Essengeldes hat das Landgericht Potsdam am 20.05.2020 geurteilt, dass ein Essengeld in Höhe von 1,96 € kein Überschreiten der in § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG gesetzten Grenzen darstelle⁷². Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sei dabei auch nicht auf den Durchschnitt aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Kita abzustellen, sondern auf den Durchschnitt der im Umkreis der Kita lebenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kita betreut werden und dort eine Mittagsmahlzeit erhalten⁷³. Das Amtsgericht Potsdam hatte zuvor einen Betrag von 2,25 € für eine Mittagsmahlzeit nicht beanstandet⁷⁴.

⁷¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

⁷² LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris Rn. 36.

⁷³ LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris Rn. 28: Betreibt ein Träger mehrere Kitas in unterschiedlichen Gemeinden oder gar Landkreisen und bereitet er das Mittagessen nicht selbst zu, sondern bezieht es für alle Kitas von einem Caterer, ist er berechtigt, von den Eltern aller von ihm betreuten Kinder einen Zuschuss in einheitlicher, den ersparten Aufwendungen des Durchschnitts im Wohnbereich aller Eltern der von ihm betreuten Kinder entsprechender Höhe zu fordern.

⁷⁴ AG Potsdam, Urt. v. 09.05.2019 – 27 C 131/18, n.v.

Nach § 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG wird vom Rechtsanspruch die Erziehung, Bildung, Betreuung in der Kindertagesstätte als auch der Versorgungsanspruch erfasst, welchen der Träger der Kita zu erfüllen hat; eine rechtsverbindliche Konkretisierung dem Inhalt nach fehlt hierzu aber. Landesweite Verordnungen, auch Verwaltungsvorschriften, existieren diesbezüglich nicht. Bei der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Höhe des Essengeldes besteht ein Spielraum, der bei der Bemessung von 1,96 € bis 2,25 € nach derzeitiger Rechtsprechung jedenfalls nicht überschritten wird.

Die nachfolgende Darstellung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg (**IV. Landesrechtliche Ausformung**) ist strukturell den vom Auftraggeber vorgegeben Bezugspunkten bzgl. der Regelungen in anderen Bundesländer angepasst, sodass sich Ausführungen zu den benannten Fragestellungen bezogen auf die Zuständigkeit für die Versorgung, deren Finanzierung und speziell zum Essengeld finden.

III. Keine bundesrechtliche Regelung des Versorgungsanspruchs

Der Versorgungsanspruch in Brandenburg ergibt sich allein aus Landesrecht – auf bundesrechtlicher Ebene nennt das SGB VIII bei den im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu erfüllenden Aufgaben nur die „Förderung“, welche dort nur die Aspekte der Betreuung, Bildung und der Erziehung enthält, nicht aber die Versorgung⁷⁵.

Zum Teil wird hierzu zwar vertreten, dass der Förderungsanspruch nach § 24 SGB VIII im Rahmen der bedarfsgerechten Betreuung auch schon die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens jedenfalls bei einer Betreuungszeit ab sechs Stunden einschließen soll.⁷⁶ Andererseits wird vertreten, dass der Anspruchsinhalt für die bundesrechtlichen Rechtsansprüche allein durch das SGB

⁷⁵ Vgl. § 22 SGB VIII; *Lakies/Beckmann*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, Vorbem. zu §§ 22–26, Rn. 4; § 22 Rn. 13f.

⁷⁶ *Lakies/Beckmann*, a.a.O., § 24 Rn. 49.

VIII, insb. die Fördergrundsätze der §§ 22, 22a SGB VIII – wo Verpflegung aber keine Erwähnung findet – zu bestimmen sei.⁷⁷

Die fehlende präzise Normierung eines Anspruchsinhalts im Bundesrecht führt jedenfalls dazu, dass dem Leistungsverpflichteten bei der Erfüllung des Anspruchs ein weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen ist.⁷⁸ Folglich wäre das Fehlen einer durchgängigen Versorgung in der Kita nach *Bundesrecht* nicht zu beanstanden.

Es kommt daher für den Aspekt der Versorgung maßgeblich auf die landesrechtliche Ausformung der Rechtsansprüche an. Das Bundesrecht überlässt dem Landesrecht hierfür jedenfalls weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind: Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII kann das Landesrecht in Hinblick auf die Förderung in Kitas weitergehende Regelungen treffen. Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII zudem einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor⁷⁹.

IV. Landesrechtliche Ausformung und praktische Umsetzung

1. Gesetzliche Verankerung und Inhalt

Der gesetzliche Versorgungsauftrag ist in Brandenburg bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung Brandenburg hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Schon der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist.

⁷⁷ *Struck*, in: *Wiesner*, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 24.

⁷⁸ *Schübel-Pfister*, NVwZ 2013, 385, 388.

⁷⁹ *Herrmann*, LKV 2016, 491, 492.

Dort folgt der Versorgungsauftrag für alle Kindertagesstätten im Land Brandenburg unabhängig von der Trägerschaft aus §§ 1, 2 und 3 BbgKitaG.

Hiernach erstrecken sich die im Einzelnen nach Altersgruppen differenzierten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2–4 BbgKitaG – neben der Erziehung, Bildung und Betreuung – immer auch auf die Versorgung in der Kita. Der Versorgungsanspruch der Kinder wird flankierend zudem als Zweck der Kindertagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 BbgKitaG) und als Auftrag bzw. Aufgabe der Kita festgeschrieben (§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 7 BbgKitaG). Mit der umfassenden Regelung eines Versorgungsauftrags und der Einbeziehung der Versorgung in den Rechtsanspruch geht das Land Brandenburg im Ländervergleich insoweit einen Sonderweg, wie auch die vorangestellte Untersuchung gezeigt hat.

a) Umfang des Versorgungsanspruchs

Trotz des mit Blick auf die anderen Bundesländer vergleichsweise weitgehenden Versorgungsauftrags (s. Ausführungen **Teil A**) lässt sich allerdings auch den brandenburgischen Vorschriften Näheres zum konkreten Leistungsumfang des Versorgungsauftrags nicht entnehmen.

Bezüglich der in anderen Bundesländern häufig gewählten Formulierung der sicherzustellenden „Verpflegung“ anstelle der Verwendung des Begriffs „Versorgung“ lassen sich zum Umfang des Versorgungsanspruchs unterschiedliche Überlegungen anstellen, die sich einerseits auf die Versorgung im engeren Sinne der Versorgung mit Essen und Getränken (Verpflegung, s. sogleich unter **aa**)) beziehen, und andererseits die Frage nach der Bedeutung des Begriffs „Versorgung“ im weiteren Sinne aufwerfen (s. hierzu insbesondere zu Pflegeprodukten und Hygieneartikeln als denkbaren Anwendungsfall unter **bb**)).

- aa)** Festgestellt werden kann, dass der Träger jedenfalls eine (gesunde) Verpflegung überhaupt sicherstellen muss. Die Bereitstellung und Versorgung mit Mittagessen allein dürfte angesichts immer längerer Betreuungszeiten ebenso wenig genügen,

wie lediglich die Ermöglichung der Esseneinnahme als solche. Wird zudem von einem umfassenden Bildungsbegriff ausgegangen, der die ganzheitliche Entwicklung der Kinder im Blick hat, müssen auch die in §§ 1 und 3 BbgKitaG enthaltenen Ausführungen und Bestimmungen zu den Aufgaben und Zielen von Kindertagesbetreuung den gewachsenen Anforderungen und unterschiedlichen Erwartungen seitens der Gesellschaft, Eltern und Kindern gerecht werden und entsprechend ausgelegt und ggf. modifiziert werden.

Fraglich ist insbesondere, ob der Versorgungsanspruch für den Träger immer auch die Bereitstellung weiterer Zwischenmahlzeiten, wie Frühstück, Obst und Vesper umfassen muss. Auszugehen ist grundsätzlich von der Verpflichtung der Träger von Kindertagesstätten, den gesamten Bedarf der Kinder während der Betreuungszeit abzudecken. Der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte beginnt bei der morgendlichen Übergabe des Kindes von den Eltern an die Kindertagesstätte, die ihr Kind aufgrund ihrer elterlichen Sorge vorher und nachher zu versorgen haben. Der Einrichtungsträger kann also erwarten, dass die Kinder morgens von ihren Eltern mit einer gewissen Grundausstattung versorgt werden⁸⁰.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG sind die Personensorgeberechtigten nur dazu verpflichtet, einen Zuschuss zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Weitere Mahlzeiten sind im § 17 Abs. 1 BbgKitaG nicht erwähnt. Je nach Lage und Umfang der Betreuungszeiten dürften allerdings weitere Mahlzeiten und Getränkegaben zweifellos zum erforderlichen Angebot der Kindertagesbetreuung gehören. Dies ergibt sich auch aus der Konkretisierung in § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG, wonach „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“ ist. Ergänzende (Zwischen-) Mahlzeiten und auch Getränkegaben gehören also zum regelmäßigen Angebot der Kindertagesstätte, ohne dass der Gesetzgeber für die Elternbeteiligung eine gesonderte Regelung getroffen hätte wie für das Mittagessen⁸¹. Aus dem Fehlen einer Sonderregelung und der Regelung in § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG („Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und

⁸⁰ Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.6.

⁸¹ Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.4.

Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.“) ergibt sich zumindest, dass die *Kosten* für Frühstück und Vesper als regulärer Teil der Betriebskosten anzusehen sind und sie damit im Elternbeitrag Berücksichtigung finden. Dies ist von der Rechtsprechung des Obergerwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mittlerweile auch bestätigt worden⁸².

Davon losgelöst ist jedoch die Frage, ab welcher Betreuungsdauer ein Kita-Träger verpflichtet ist, im Hinblick auf den Versorgungsanspruch auch weitere Zwischenmahlzeiten, wie Frühstück und Vesper, für jedes betreute Kind vorzuhalten. Dies ist gesetzlich (bislang) nicht näher definiert. Auch die Rechtsprechung hat zum diesbezüglichen Umfang des Versorgungsanspruchs soweit ersichtlich noch nicht entschieden.

- bb)** Daneben ist es in der Vergangenheit auch zu neuen Fragestellungen gekommen, die auf die Ausdehnung des Versorgungsbegriffs - über die bloße Verpflegung hinaus - gerichtet sind. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, wonach Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe haben, eine gesunde Ernährung *und* Versorgung zu gewährleisten, führt zur naheliegenden Auslegung, dass hierunter nicht nur die Verpflegung an sich, sondern ein weiterer Versorgungsbegriff zu verstehen ist, der auch die Versorgung mit Verbrauchsmaterial und Hygieneartikeln (z.B. Windeln) umfasst. Das MBSJ vertritt insoweit ausgehend vom Wortlaut der Norm die Rechtsauffassung, dass der gesamte Bedarf der Kinder während der Betreuungszeit abzudecken ist und zur Versorgung, die vom Kita-Träger zu gewährleisten ist, auch Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Wegwerfwindeln, Zahncreme oder Sonnencreme gehören⁸³.

Zu einer näheren Bestimmung des Versorgungsauftrags bedarf es eines historischen Rückblicks: Der Gesetzgeber hatte zur Begründung des im Jahr 1992 eingeführten Kita-Gesetzes (Drucksache 1/626) bezüglich der Norm des § 3 Abs. 2 Nr.

⁸² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – 6 A 6.17, juris Rn. 32 f.

⁸³ Scheiben des MBSJ von März 2019 an die Gemeinde Fehrbellin zum Betreff „Windeln in Kita“.

7 BbgKitaG (der Wortlaut entsprach schon damals der auch heutige noch gültigen Fassung) nur darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätte „ihren Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag eigenständig in Ergänzung der Erziehung in Familie, Schule und anderen Sozialisationsinstanzen“ nachkommt und somit „den Kindern damit die notwendige Erweiterung des Erfahrungsraumes“ ermöglicht⁸⁴. Der Gesetzgeber hatte zwar den Fördergrundsätzen der Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes) in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, 2 Nr. 7 BbgKitaG auch den Begriff der Versorgung hinzugefügt, allerdings wollte der Gesetzgeber damit deutlich machen, dass „bei der in Brandenburg üblichen Ganztagsbetreuung auch die Versorgung der Kinder z. B. mit Mittagessen, eine wesentliche Bedeutung hat“⁸⁵.

In der Gesetzesbegründung heißt es sodann in der Einzelerläuterung zu § 1 BbgKitaG weiter: „Damit wird einer Erweiterung der Bestimmung Rechnung getragen, die in den neuen Bundesländern weitestgehend realisiert war und in den alten Bundesländern durch die Ausweitung des Vormittagskindergartens auf Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagessenversorgung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Kindertagesstätte als wichtiger Lebensraum für Kinder muss die Versorgung ihrer Kinder als Aufgabe begreifen und in Tagesgestaltung, pädagogischer Konzeption und Raumprogramm verwirklichen“.

Ausdrücklich Bezug genommen wird mithin in der Gesetzesbegründung jedenfalls auf den Versorgungsaspekt im engeren Sinne, also die Verpflegung („Mittagsversorgung“). In der Gesetzesbegründung sind indes keine weiteren Hinweise ersichtlich, wie weit der in das BbgKitaG damals neu aufgenommene Begriff der Versorgung – der neben dem Begriff der „gesunden Ernährung“ in § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG eigenständig aufgeführt wird – reichen sollte. Es wird aber vom Gesetzgeber im Umkehrschluss auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass über die Mittagsverpflegung hinaus der Begriff der Versorgung nicht auch weit verstanden werden könnte, immerhin waren auch in den ostdeutschen Bundesländern damals schon zehnstündige Betreuungszeiten für Krippenkinder üblich, die eine wei-

⁸⁴ Landtag Brandenburg, Drucksache 1/626, Begründung zu § 3.

⁸⁵ Landtag Brandenburg, Drucksache 1/626, Begründung A. Allgemeiner Teil.

tergehende Versorgung der Kinder – über die reine Verpflegung hinaus – erforderlich machte. Vor diesem Hintergrund ließe sich der vom MBSJ verstandene weit vertretene Versorgungsbegriff, der nicht nur die reine Verpflegung mit Essen und Getränken regeln wollte, erklären.

Hier stellen sich nun Abgrenzungsprobleme zwischen dem Versorgungsauftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Verantwortung der Eltern, gerade im Hinblick auf immer längere Betreuungszeiten auch in den westdeutschen Bundesländern, die einhergehen mit dem seit 1996 bzw. 2013 in Deutschland geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Diese Entwicklung hin zu immer größeren Betreuungsumfängen auch schon für jüngere Kinder war bei Inkrafttreten des Kita-Gesetzes im Jahr 1992 noch nicht absehbar. Die in letzter Zeit aufkommende Nachfrage zur Bereitstellung von Windeln durch freie und kommunale Kindertagesstätten ist auch in diesem Kontext zu sehen.

So wurde im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Anfrage eines freien Trägers an den Landkreis Potsdam-Mittelmark die Frage an das MBSJ gerichtet, ob das Bereithalten von Windeln durch den Kita-Träger unter den Versorgungsanspruch zu fassen ist, was damals positiv beantwortet wurde⁸⁶. Es wurde Bezug genommen auf die Begründung von *Diskowski/Wilms*⁸⁷, wonach unter Versorgung die Zur-Verfügung-Stellung aller Leistungen und Güter zu verstehen sei, die erforderlich sind, um die Lebensgrundlagen der Kinder zu erhalten. Dabei gehe es nicht nur darum, „Not abzuwenden“, sondern das zu einem gesunden Aufwachsen Erforderliche bereitzustellen. Die Versorgung gehe also über Essen und Getränke und hinaus und umfasse auch die erforderlichen pflegerischen Mittel und Handlungen.

⁸⁶ Vgl. <https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Kommunen-sollen-Windeln-kaufen>, abgerufen am 27.04.2021; s.a. *Landrat Potsdam-Mittelmark*, Information auf der letzten Trägerberatung betr. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG i.d.V. v. 10.07.2017 - Anfrage A/2017/261 v. 18.12.2017, https://pm-belzig.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=201760512100060 (S. 2 der Anlage 1), zuletzt abgerufen am 24.04.2021.

Letztlich folgte auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark keine einheitliche Festlegung in der Windelfrage; die Kommunen entscheiden jeweils für sich, ob sie in ihren Kitas die Windeln zur Verfügung stellen; dem folgen dann idR auch die freien Träger im Gemeindegebiet.

⁸⁷ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.6.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Deutsche Institut für Jugend und Familienrecht e.V. (DIJuF)⁸⁸: Im Rahmen des umfassenden landesrechtlich geregelten Versorgungsauftrags seien sämtliche zur Versorgung der Kinder benötigten Materialien, wie Windeln und Hygieneartikel, von Seiten der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei aber nicht jede Allergie oder Unverträglichkeit berücksichtigt werden könne. Vielmehr sei die Abdeckung des Grundbedarfs bereitzustellen, d.h. Windeln in unterschiedlicher Größe für das jeweilige Alter des Kindes. Aber auch das DIJuF räumt ein, dass letztlich ein großer Interpretationsspielraum verbleibe.

Diese Auffassung vom weitreichenden Versorgungsbegriff ist gleichwohl nicht unumstritten. Bei der Diskussion über die Reichweite des gesetzlichen Versorgungsauftrags werden seitens der (kommunalen und freien) Kita-Träger etwa logistische Probleme und der Kostenaufwand gegen die Zurverfügungstellung von Windeln und anderen Hygieneartikeln vorgebracht. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Eltern bleibt allenfalls eine Mitfinanzierung über die Elternbeiträge zu den Betriebskosten. Hieraus resultieren ggf. höhere Beiträge auch bei Eltern, deren Kinder bestimmte Windeln und Pflegeprodukte, wie z.B. Sonnencreme, gar nicht benötigen oder lediglich für eine kurze Übergangsphase auf Windeln angewiesen sind.

Zu den darüber hinausgehenden Folgen für die Praxis, s. nachfolgend **B. IV. 2 c.**

b) Qualitative Anforderungen an die Versorgung

Welchen qualitativen Ansprüchen die Versorgung entsprechen muss, ist gesetzlich nicht näher definiert. Hervorzuheben ist, dass jedenfalls eine *gesunde* Ernährung und Versorgung zu gewährleisten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgKitaG).

⁸⁸ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 04.07.2018 – SN 2018_0162 Kr, Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg: Bereitstellung von Windeln als Aufgabe der Kita-Träger, in: JAmt, Heft 9/2018, S. 392 ff.

Die Kommentierung kann diesbezüglich lediglich auf das Gebot fettarmer, möglichst frischer, ballaststoffreicher Kost mit großen Obst- und Gemüseanteilen, das anzustrebende Überwiegen von Kohlenhydratlieferanten gegenüber tierischem Eiweiß und den doch erheblichen Flüssigkeitsbedarf der Kinder verweisen⁸⁹.

Normkonkretisierende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind in Bezug auf die Qualität der Versorgung nicht ersichtlich. Im Übrigen existieren (nur) Empfehlungen, wie etwa die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) mit Empfehlungen und Hinweisen zu den anzubietenden Lebensmittelgruppen, zu Produkten und Nährstoffen, Angebotshäufigkeit, Sensorik, Speiseatmosphäre etc., die jedoch landesrechtlich unverbindlich sind.

Eine Verpflichtung des Trägers, jegliche Lebensmittelunverträglichkeiten/Allergien der Kinder zu berücksichtigen und entsprechende Ernährungsangebote vorzuhalten, ist alleine aus dem Versorgungsauftrag und dem Gesetzestext des BbgKitaG nicht zu entnehmen.

Gleichwohl sollten etwa bei Laktoseintoleranz, Glutenunverträglichkeit, Fructoseallergie, Nussallergie, etc. individuelle Lösungen gefunden werden, um den Erfordernis einer „gesunden“ Ernährung im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Der Einrichtungsträger hat bei der Ausgestaltung auch des Essenangebots im Einzelnen Spielräume – vorbehaltlich lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Das heißt, dass auch die Art und Weise der Versorgung nach Trägerkonzept als Unterscheidungsmerkmal und Profilbildung eingesetzt und trägerindividuell zum Gegenstand von Betreuungsverträgen gemacht werden können. Hierin kann auch die Versorgung eines Kindes mit entsprechenden Nahrungsmitteln bei Lebensmittelunverträglichkeiten vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit der Einrichtungsträger seinem Versorgungsauftrag noch nachkommt, wenn er beispielweise eine – im Einzelfall - unverträgliche Nahrung anbietet, zumal die Anzahl derjeni-

⁸⁹ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 3 BbgKitaG, Anm. 3.

gen Kinder mit Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten in den letzten Jahren zugenommen hat. Kinder leiden häufiger als Erwachsene an einer Lebensmittelallergie, etwa 6 bis 7 % aller Kinder sind betroffen. Es kann von den Eltern mit Blick auf die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG erwartet werden, dass die Ernährung in der Kita zumindest nicht die Gesundheit ihres Kindes schädigt. Gleichwohl ist der Träger, wie bereits ausgeführt, nicht verpflichtet, für sämtliche potentiellen Allergien und Nahrungsunverträglichkeiten Vorsorge zu treffen und eine allergenarme Nahrung im jeweiligen Einzelfall anzubieten. Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Hinblick auf bestimmte Lebensmittel soll einerseits die Teilhabe am Kita-Alltag ermöglicht werden, gleichwohl sind aber auch die personellen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen an den einzelnen Kita-Träger in den Blick zu nehmen. Dass zumindest eine gewöhnliche, ausgewogene und gesunde Versorgung geschuldet ist, ergibt sich demnach schon durch Auslegung des BbgKitaG.

Grundsätzlich sollte ermöglicht werden, dass alle Kinder - auch mit unterschiedlichen gesundheitlichen Bedürfnissen - an den Mahlzeiten in der Kindertagesstätte teilnehmen können, indem mit Ausnahme der allergieauslösenden Zutaten ein möglichst gleiches Essen für alle angeboten wird. Dabei ist konzeptionell zu berücksichtigen, wie die Verpflegungsangebote für Kinder mit Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten ausgestaltet und wie religiös bedingte Essgewohnheiten realisiert werden können. Dabei muss der Träger auch auf für ihn zumutbare Alternativangebote zurückgreifen, jedoch darf ihm mit Blick auf eine besondere Nahrung im Einzelfall kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen, wie für besondere Beschaffungen. Daher ist es auch nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Fällen die Eltern ihren Kindern auch eine Sondernahrung mitgeben dürfen bzw. müssen, wenn anderweitig die Ernährung des Kindes durch den Träger nicht gewährleistet werden kann, wie etwa in Fällen mit besonderer medizinischer Indikation, die eine Spezialnahrung, z.B. Sondernahrung, erforderlich machen. Dies dürfte in erste Linie für den Bereich der Inklusionskindertagesstätten einschlägig sein.

c) Umsetzung des Versorgungsanspruchs in der Praxis

Der Umfang des Versorgungsanspruchs ist neben der nicht eindeutigen Gesetzeslage auch gerichtlich noch nicht abschließend definiert worden, daher besteht in der Praxis bei der konkreten Umsetzung eine große Vielfalt bei den einzelnen Kita-Trägern, die im Rahmen ihrer Autonomie diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum haben.

- aa)** Zur Versorgung im engeren Sinne, also begrenzt auf Verpflegung, lässt sich für die tatsächliche Umsetzung in Brandenburg nach Aussage der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Folgendes ausführen:

„Aktuelle Daten über die aktuelle Verpflegungssituation liegen nicht vor. Die Verbraucherzentrale hat 2014 in Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt im Rahmen einer Bachelorarbeit eine Kita-Studie durchgeführt. Diese ermittelte, dass in 98,8 % der Kitas ein Mittagessen angeboten wird und in ungefähr der Hälfte auch mindestens ein Frühstück und/oder eine Zwischenmahlzeit am Vormittag. Eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag gibt es in 66 % der Kitas. Dabei wird in weniger als einem Viertel der Kitas selbst gekocht. Grundsätzlich haben aber über 60 % die Möglichkeit, zumindest gelegentlich selbst zu kochen.“⁹⁰

- bb)** In Bezug auf die Frage nach der Umsetzung des Versorgungsanspruchs über eine Verpflegung hinaus scheinen sich die Auswirkungen der aufgetretenen Unsicherheiten in der Praxis nur teilweise und regional differenzierbar durchgesetzt zu haben:

Aus einer stichprobenartigen Befragung hat sich ergeben, dass zum Beispiel die ausschließlich von freien Trägern in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen

⁹⁰ <https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/kitaverpflegung/zahlen-und-fakten-kita/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2021.

Kitas größtenteils Hygieneartikel sowie Feuchttücher und Windeln vorhalten. Dabei wird auch nach der Art der Kindertagesstätte differenziert; so wird teilweise im Hort aufgrund von etwaigen Allergien oder unterschiedlichen Hautreaktionen auf die Zurverfügungstellung von Sonnencremes verzichtet.

Größere freie Träger mit Standorten in mehreren Landkreisen bzw. Kommunen passen sich zumeist auch den jeweiligen regionalen Unterschieden an; werden Windeln und Hygieneartikel auch von den kommunalen Trägern bereitgestellt und besteht eine Einigung dahingehend, dass die Ausgaben für Hygieneartikel als Betriebskosten erstattungsfähig sind, dann werden diese auch von den freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Einige Kitas erwähnen dagegen bereits in ihrer Konzeption, dass Eltern Windeln, Feuchttücher, Cremes und Sonstiges für ihre Kinder in ausreichender Menge und auf Vorrat mitbringen müssen⁹¹.

Unterschiedliche Handhabungen zeigen sich auch in den kommunalen Kitas. Teils werden auch dort Windeln, neutrale Cremes und Feuchttücher vorgehalten; die Eltern müssen sich z.B. einverstanden erklären mit dem Bezug einer bestimmten Windelsorte. Bestehen besondere Wünsche der Eltern in Bezug auf bestimmte Pflegeprodukte, sind diese von ihnen selbst mitzubringen (und zu bezahlen).

In anderen Kommunen bringen Eltern etwaige Hygieneartikel und Pflegeprodukte selbst mit, zumal die Kosten für Beschaffung, Lagerung und Planung als Betriebskosten auf die Eltern umgelegt werden müssten und gleichzeitig - gerade bei Hygieneprodukten wie Windeln - teils ein hoher Individualisierungsbedarf für jedes Kind besteht.

Im Ergebnis kann also auch in Bezug auf die individuelle Auslegung und Umsetzung des Versorgungsanspruchs als ein über die reine Verpflegung hinausgehender Anspruch festgehalten werden, dass es stets auf die Gegebenheiten vor Ort

⁹¹ z.B. https://www.kirche-eberswalde.de/files/pdf/KiTa-Konzeption_Stand_12-10_2018.pdf (S. 37), zuletzt abgerufen am 27.04.2021.

(teils bedingt durch entsprechende Vorgaben/Empfehlungen der Landkreise/Kommunen⁹², teils durch Abstimmung mit den Eltern darüber) ankommt und sich kein einheitliches Bild zeichnen lässt.

- cc)** Aufgrund der nicht durch Rechtsprechung oder Gesetzgebung eingegrenzten Definition des Versorgungsanspruchs sind den Trägern zurzeit weite Gestaltungsspielräume gegeben, die sich in teils stark variierenden Umsetzungsmodellen äußern. Die Träger können/müssen bisher den offen gelassenen Raum füllen, was mit jeweils verschiedenen Begründungsmodellen erfolgt. In keinem Fall ist die Versorgung aber im Verhältnis zu den Eltern ausschließlich auf die Träger begrenzt.

2. Ausschließlichkeit der Versorgung durch die Kita aufgrund der Zuständigkeit?

a) Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Elternrechts

Der Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte ist als ganzheitliches pädagogisches Arrangement zu verstehen. Der Kita-Alltag setzt sich nicht aus einer Palette einzeln zu buchender Angebotsmodule zusammen, sondern stellt eine pädagogische Einheit dar, aus der sich das Mittagessen nicht herauslösen lässt. Es geht bei der Mittagsmahlzeit nicht nur um die Versorgung der Kinder mit Essen, sondern auch um das Erleben von Gruppenzugehörigkeit und die pädagogische Vermittlung sozialer, gesundheitlicher, kultureller und lebenspraktischer Erfahrungen⁹³.

Wenn Kinder aus zwingenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht die allgemein angebotene Mittagsmahlzeit essen können und durch ihre Eltern mit einem speziellen Essen versorgt werden, kann eine Beteiligung der Eltern an den Kosten des

⁹² vgl. LK Potsdam-Mittelmark im Jahr 2018, **B.IV.1.a)**.

⁹³ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.3.5.

Mittagessens nicht verlangt werden. Der gesetzliche Versorgungsauftrag schließt Versorgungsleistungen durch die Eltern selbst auch nicht kategorisch aus. Dies würde das verfassungsrechtliche Elternrecht verletzen.

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. Die Vorschrift ist die wertentscheidende Grundsatznorm für den das Eltern-Kind-Verhältnis betreffenden Bereich und bindet alle staatlichen Gewalten⁹⁴.

„Pflege“ bedeutet die Sorge für das körperliche Wohl des Kindes⁹⁵. Zusammen mit der Erziehung ist den Eltern damit die Gesamtsorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes grundrechtlich gewährleistet⁹⁶. Dies schließt die Frage der Ernährung des Kindes ein. Wegen unterschiedlicher Betreuungszeiten, Nahrungsmittelunverträglichkeiten und -präferenzen ist der Versorgungsauftrag nach dem BbgKitaG im Lichte des Verfassungsrechts so zu verstehen, dass er nicht zugleich auch ein Verbot an die Eltern enthält, den Kindern Lebensmittel zum eigenen Verzehr in die Kita mitzugeben.

b) Zusammenarbeit von Kita und Eltern

Auch die Auslegung der übrigen kitagesetzlichen Bestimmungen zum Versorgungsauftrag bestätigt, dass diesen eine solche Ausschließlichkeit von Leistungen des Trägers bei der Versorgung der betreuten Kinder nicht zu entnehmen ist.

In den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und 7 BbgKitaG ist nicht die Rede von einer ausschließlichen Aufgabenerfüllung durch die Kita. Mit dem Anspruch auf Versorgung nach § 1 Abs. 2 BbgKitaG korrespondiert keine Verpflichtung der Eltern; diese müssen eine Versorgung durch die Kita nicht für

⁹⁴ *Jestaedt/Reimer*, in: BK Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 163; s. auch *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2020, Art. 6 Rn. 97.

⁹⁵ *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand 15.02.2021, Art. 6 Rn. 51.

⁹⁶ *Uhle*, a.a.O., Rn. 51 f.

ihr Kind in Anspruch nehmen⁹⁷. Ebenso ist nicht gesagt, dass alle in § 2 Abs. 1 BbgKitaG benannten Zwecke der Kindertagesbetreuung stets einseitig von der Kita erfüllt werden müssen. Die Aufgabenzuweisungsnorm des § 3 BbgKitaG schließt auch nicht zugleich die Eltern aus der Wahrnehmung ihrer Personensorge aus. Nach dem Gesetzeswortlaut bleibt aber im Ergebnis offen, wie der Versorgungsauftrag im Einzelnen zu verstehen ist. Systematisch wäre jedoch ein Verbot an die Eltern, selbst für die Verpflegung ihres Kindes zu sorgen oder dazu beizutragen, ein Fremdkörper im Gesetz. Die Kindertagesstätte hat gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. Dies kann nur als ein umfassendes Zusammenarbeitsgebot aufgefasst werden⁹⁸ und schließt daher auch den Versorgungsauftrag ein.

Dass keine zwingend ausschließliche Versorgung durch die Kita bezweckt sein kann, bestätigt auch der Blick auf die anderen, im BbgKitaG gleichrangig geregelten Aufträge der Kita: Auch die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung werden nicht ausschließlich von der Kita, sondern in einer Zusammenarbeit von Eltern und Kita geleistet (vgl. etwa § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, §§ 4–6 BbgKitaG). Bei Erziehung, Bildung und Betreuung dürfen und sollen Eltern sich einbringen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Versorgung etwas anderes gelten und den Eltern ein Beitrag zur Versorgung ihres Kindes während der Dauer des Aufenthalts in der Kita verboten sein soll. Schließlich geht auch der Gesetzgeber von einer (nur) „familienergänzenden Rolle der Kindertagesbetreuung“ aus⁹⁹. Festzuhalten bleibt, dass neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Betreuungs- und ausdrücklich auch der „Versorgungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Familie zu erfüllen“ ist¹⁰⁰.

⁹⁷ Wenngleich es sich grundsätzlich nicht um ein Zusatzangebot, sondern um den Teil eines pädagogischen Arrangements handelt, s. *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG Anm. 1.3.5.; s. *Herrmann*, LKV 2018, 491, 492.

⁹⁸ Vgl. auch *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, a.a.O., § 4 BbgKitaG, Anm. 2.2

⁹⁹ Vgl. die Begründung des Brandenburgischen Landtags zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, LT-Drucksache 3/1047 v. 03.05.2000, S. 1.

¹⁰⁰ *Landtag Brandenburg*, Drucksache 3/1047, S. 14.

c) Einflussnahmemöglichkeiten der Eltern

Gleichwohl haben Eltern verschiedene Möglichkeiten, auf die Art und Weise der Versorgung für ihre Kinder Einfluss zu nehmen.

Eltern können die von ihren Kindern besuchten Einrichtungen mit dem dortigen Versorgungsangebot und der vorgefundenen Kosten- bzw. Beitragsstruktur grundsätzlich auswählen (§ 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht). Einfluss auf die Versorgung kann ansonsten auch über den Kindertagesstätten-Ausschuss genommen werden. Der Kita-Ausschuss nach § 7 BbgKitaG agiert im Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligungsrechten von Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gestaltungsrecht des Trägers. Nach dieser Vorschrift beschließt er über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und schließt insofern auch die Frage der Versorgung mit ein. Gleichwohl hat der Kita-Ausschuss die Finanzhoheit des Trägers zu respektieren und darf somit gegen den Willen des Trägers keine besonderen Kosten auslösen oder – auf der Einnahmenseite – die Essensgeldhöhe bestimmen. Elternwünsche – auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot der Kita – sind zwar aktiv vom Träger zu fördern, ein Letztentscheidungsrecht gegen den Trägerwillen wird den Eltern oder der Elternversammlung damit aber nicht eingeräumt. Insbesondere die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bleibt vom Beteiligungsrecht unangetastet.

3. Kostentragung und Erstattung von Verpflegungskosten, inkl. Mittagessen

Zur Frage, wer die Verpflegungskosten in welcher Höhe bzw. mit welchem Anteil letztlich zu tragen hat, gibt es keine ausdrücklichen verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben. Das SGB VIII eröffnet dem Landesrecht weite Spielräume, die im Land Brandenburg durch die Vorschriften der §§ 16 und 17 BbgKitaG wahrgenommen werden.

Nach dem Brandenburgischen Kitarecht dürfen den Eltern nach § 17 Abs. 1 BbgKitaG Essengeldzuschüsse in Höhe der (fiktiv) bei häuslichem Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen abverlangt werden. Das bedeutet im Einzelnen:

Zu erhebende Essengelder beziehen sich allein auf die Versorgung mit Mittagessen, nicht auf die sonstige Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Getränke usw.). Die Kosten für sonstige Verpflegung betreffen zwar auch die Versorgung im Rahmen des Gewährleistungsauftrags gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, sie dürfen aber nicht mit dem Essengeld abgerechnet werden.

Da der Ansatz der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (oftmals nicht korrekt bezeichnet als sog. „häusliche Ersparnis“) zugunsten der Eltern zwingend festgeschrieben ist, sind sonstige bei Verpflegungsleistungen typischerweise anfallende Kosten – hierunter fallen etwa Be- und Entsorgungsaufwand, Küchenpersonal, Vorhaltekosten für eine Küche, Gewinne des Caterers, Abschreibungen usw. – bei der Bemessung der Essengelder außer Betracht zu lassen und dürfen nicht zulasten der Eltern angesetzt werden. Nach dem Gesetz handelt es sich daher ausdrücklich nur um einen „Zuschuss“, nicht um eine Vollfinanzierung (wie teilweise in anderen Bundesländern, s.o.).

Zur Bestimmung der Höhe des Zuschusses schreibt das Gesetz vor, dass Durchschnittswerte zu bilden sind, so dass einheitliche Sätze in den Einrichtungen bestehen. Die in den einzelnen Familien tatsächlich anfallenden Eigenaufwendungen für Mittagessen müssen damit nicht zugrunde gelegt werden. Das Landgericht Potsdam¹⁰¹ vertritt entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg¹⁰² die Auffassung, dass dabei nicht auf den Durchschnitt aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Kita abzustellen ist, sondern auf den Durchschnitt der im Umkreis der Kita lebenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kita betreut werden und dort eine

¹⁰¹ LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris, Rn. 28.

¹⁰² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87/15, juris, Rn. 26.

Mittagsmahlzeit erhalten. Mit dem Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen steht zugleich fest, dass es bei den Essengeldern auf die für Elternbeiträge vorgeschriebene Sozialverträglichkeit und Staffelungspflicht (§ 17 Abs. 2 BbgKitaG) nicht ankommt.

Wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Einzelnen zu ermitteln sind, ist hingegen nicht geregelt. Der im BbgKitaG festgelegte Begriff der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen kann daher in der Praxis nicht rechtssicher ermittelt werden und führt in gerichtlichen Verfahren zu unterschiedlichen Definitionsansätzen. Da der Gesetzgeber auf die Vorgabe bindender Werte verzichtet hat, besteht insoweit ein Einschätzungsspielraum der Träger im Rahmen ihrer Autonomie. Eine Einschätzung des örtlichen Jugendhilfeausschusses kann bei der Bestimmung hilfreich sein. Die Einschätzung hängt aber auch vom konkreten sozialen Einzugsbereich der Kita ab. Der freie Träger kann daher durchaus auch zu anderen Essengeldsätzen gelangen als kommunale Träger andernorts in derselben Stadt. Auf die hierzu bestehenden Ansätze zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird jedoch im Rahmen dieses Gutachtens nicht weiter eingegangen¹⁰³.

Nach § 17 Abs. 1 BbgKitaG haben die Personensorgeberechtigten auch Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. „Betriebskosten“ werden hierbei in § 15 Abs. 1 BbgKitaG definiert als die „angemessenen“ Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht. Die nach Abzug des von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes bei dem Einrichtungsträger verbleibenden Kosten für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen sind Kosten der Verpflegung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV¹⁰⁴ und zählen damit zu den umlagefähigen Betriebskosten¹⁰⁵. Das Ober-

¹⁰³ Vgl. zu Ansätzen zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen: *AG 17*, Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 109 ff.

¹⁰⁴ Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung

verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führt hierzu im Urteil vom 22.05.2019 aus:

„Die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Bbg steht ergänzend neben der Regelung über die Elternbeiträge, die zu den Betriebskosten des Einrichtungsträgers zu entrichten sind. Ihr liegt die zutreffende Annahme zugrunde, dass das der Höhe nach auf die durchschnittlich ersparten Aufwendungen beschränkte Essengeld die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit Mittagessen nicht abdeckt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die nicht durch das Essengeld abgedeckten Kosten für die Versorgung - entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV - mit Mittagessen nicht umlagefähig sein sollten, zumal die Elternbeiträge sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG Bbg auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen beziehen. Das Essengeld ist somit eine den Elternbeitrag ergänzende Position für den Fall, dass das Kind zur Versorgung mit Mittagessen angemeldet ist“.¹⁰⁶

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte zuvor schon entschieden, dass von den Sachkosten nach § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV die Kosten für die Verpflegung der Kinder mit Frühstück und Vesper umfasst sind¹⁰⁷. Insofern ist die Deckung der nicht unter das Essengeld fallenden „sonstigen“ Verpflegungskosten über die in einer Einrichtung erhobenen Elternbeiträge möglich, wobei diese Beiträge dann als umlagefähiger Bestandteil der Elternbeiträge den Staffelungskriterien des § 17 Abs. 2 BbgKitaG unterliegen. Wenn ein Einrichtungsträger zusätzliche höhere Verpflegungskosten in die Elternbeiträge einkalkuliert, bleibt ihm dies also solange unbenommen, wie für die von den Personensorgeberechtigten erhobenen Gesamtbeträge noch Sozialverträglichkeit besteht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit von Elternbeiträgen und Essengeldern können diese zumindest von freien Trägern (nur) über die Zuschusserhöhung unter den Vo-

(Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) v. 01.06.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S.450), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]).

¹⁰⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – OVG 6 A 6.17, juris, Rn. 32 f.

¹⁰⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – OVG 6 A 6.17, juris, Rn. 32.

¹⁰⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 19.

raussetzungen des § 16 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG (sog. Fehlbedarfsfinanzierung oder Defizitausgleich) beansprucht werden. Voraussetzung ist insoweit das unbestimmte Tatbestandsmerkmal, dass der Träger vor der Annahme von Uneinbringlichkeit alle „zumutbaren“ Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft haben muss. Hierbei ist weder geregelt noch entschieden, ob eine fruchtlose Zahlungsaufforderung ausreichend ist oder ob weitere Schritte (zivilgerichtliches Mahnverfahren, Klageerhebung) zu verlangen sind. Es bedarf zudem der Klärung, inwieweit insbesondere die Art und Weise der die Verpflegung betreffenden Konzepte von Trägern bei der vorläufigen und endgültigen Bezuschussung individuell zu berücksichtigen sind.

4. Mittagsversorgung durch Caterer – Abrechnungsmodalitäten

Weiterhin denkbar wäre, dass aus der Zuständigkeit des Kita-Trägers für die Mittagsversorgung ein für die Praxis relevantes Verbot von Direktabrechnungsmodellen eines Caterers mit den Eltern resultiert, wie es z.B. in Mecklenburg-Vorpommern vom Gesetzgeber gewollt ist¹⁰⁸. Ein vergleichbarer gesetzgeberischer Wille ist in Brandenburg hingegen nicht nachweisbar.

Die Ausgestaltung der Versorgung im Einzelnen bleibt in Brandenburg dem Einrichtungsträger vorbehalten und stellt einen Anwendungsfall der jugendhilfrechtlichen Trägerautonomie dar. Die Abrechnung der Essensversorgung durch den Caterer im eigenen Namen hat insbesondere nicht zur Folge, dass der Träger die Erbringung einer eigenen Leistung vermeidet und die Personensorgeberechtigten stattdessen nötigt, das Angebot des Drittanbieters anzunehmen. Die Direktabrechnung durch den Caterer hat auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seiner bereits zitierten Grundsatzentscheidung nicht beanstandet¹⁰⁹. Gleichwohl ist auch im Rahmen der Direktabrechnung sicherzustellen,

¹⁰⁸ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3393 v. 27.03.2019, S. 56 f.

¹⁰⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87.15, juris, Rn. 23.

dass der gegenüber dem Caterer entrichtete Betrag lediglich den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG entspricht.

Auch aus § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG lässt sich kein Verbot der Direktabrechnung des Essengeldes durch den Caterer ableiten. Nach dieser Norm werden ausdrücklich nur die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Für die davon begrifflich zu unterscheidenden Essengelder gilt die Regelung des § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG schon dem Wortlaut nach nicht.

Nach § 17 Abs. 3 S. 3 BbgKitaG können die kommunalen Träger das Essengeld ebenso wie die Elternbeiträge durch Satzung festlegen und sie als Gebühr erheben, das BbgKitaG zwingt die Gemeinde aber nicht zu einem einheitlichen Vorgehen. Vielmehr ist ein Nebeneinander von hoheitlicher Abgabenerhebung (für die Elternbeiträge) und privat-rechtlichen Entgelten (für das Essengeld) zulässig. Folglich können sich Kita-Träger und Personensorgeberechtigte unabhängig von den Elternbeiträgen über das Essengeld verständigen (z.B. in den entsprechenden Betreuungsverträgen), sodass im Gegensatz zu den Elternbeiträgen das Essengeld nicht zwingend über den Träger abgerechnet werden muss.

Insofern ergeben sich grundsätzlich zwei denkbare Modelle der Abrechnung; Einerseits die Direktabrechnung mit dem Caterer und andererseits das Modell der Pauschalabrechnung. Die jeweiligen Vor- und Nachteile, die sich aus den Modellen für die Praxis ergeben, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

a) Direktabrechnung

Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen („häusliche Ersparnis“) wird bei diesem Modell direkt vom Caterer mit den Eltern für die verbrauchten Portionen abgerechnet. Dafür teilt der Träger dem Caterer die Höhe des Betrages der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen mit. Der Caterer stellt dem Träger sodann die Differenz zwischen dem abgerechneten Essengeld und den tatsächlichen Kosten für die Mittagessenzubereitung sowie alle weiteren Leistungen in Rechnung. Hierdurch kann eine tages- und personenge-naue Abrechnung gewährleistet werden.

Eltern sind im eigenen wirtschaftlichen Interesse verpflichtet, dem Caterer die Abwesenheit des Kindes zu melden, etwa durch ein internetbasiertes Bestell- und Abrechnungssystem. Entsprechend fällt auch weniger Verwaltungsaufwand beim Träger an. Für den Fall, dass Personensorgeberechtigte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist es zudem Aufgabe des Caterers, zunächst einen gerichtlichen Vollstreckungstitel zu erwirken, welches zur entsprechenden Entlastung der Träger führt.

Nachteilig könnte an dieser Abrechnungsmethode sein, dass der Träger die restlichen Kosten (die über die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hinausgehen) nach Erhalt der Rechnung des Caterers anhand von Anwesenheitslisten gesondert überprüfen muss, soweit Caterer und Kita-Träger ggf. differierende Zahlen der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten haben.

b) Pauschalabrechnung

Bei der Pauschalabrechnung stellt der Träger den Eltern – wie bei den Elternbeiträgen – eine entsprechende Rechnung (im Falle der kommunalen Träger ggf. einen entsprechenden Bescheid) aus; die Eltern lassen diese Pauschale (monatlich) vom Träger abbuchen. Für die Berechnung der Pauschale werden für alle Altersgruppen (Krippe-, Kita- und Hortkinder, soweit vorhanden) die tatsächlich ausgegebenen Essen erfasst, so dass ermittelt werden kann, wie viele Mittagessen-

Portionen ein Kind im Durchschnitt in der Einrichtung isst, wobei auch Fehlta-
ge/Monat/Kind mit einkalkuliert werden.

Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass der Verwaltungsaufwand der Essen-
geldabrechnung für den Caterer entfällt, was sich in verringerten Preisen pro Por-
tion niederschlägt.

Eltern müssen zudem ihr Kind bei Abwesenheit nur fristgemäß in der Kita abmel-
den, die zusätzliche Abmeldung beim Caterer entfällt. Insbesondere bei längeren
Fehlzeiten kann ggf. auf Antrag eine Erstattung der Pauschale bewilligt werden.

Der beim Caterer eingesparte Verwaltungsaufwand bei der Essengeldabrechnung
fällt jedoch, insoweit nachteilig für den Kitaträger, bei diesem in Form von Rech-
nungs- bzw. Bescheiderstellung, Abbuchung/Kasse und Mahnwesen an. Zudem
muss regelmäßig die Zahl der teilnehmenden Kinder an den Caterer durchgege-
ben werden. Zudem fehlt der im Direktabrechnungsmodell enthaltende Anreiz für
die Eltern, ihr Kind rechtzeitig für die Mittagsversorgung abzumelden: Aufgrund
der bereits gezahlten Pauschale macht es für diese keinen direkten finanziellen
Unterschied. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für den Kita-Träger, der weiterhin
die Differenz zwischen dem Essengeld und den tatsächlichen Kosten des Essens in
Abhängigkeit der Zahl der teilnehmenden Kinder an den Caterer zahlt. Diese er-
höhten Kosten schlagen sich mittelfristig in höheren Elternbeiträgen nieder, da sie
auf diese umgelegt werden.

c) Fazit

Beide Konzepte, sowohl das Modell der Direktabrechnung als auch das der Pau-
schalabrechnung, haben praktisch erkennbare Vor- und Nachteile. Das Gesetz
präferiert keines erkennbar, sodass nach der jetzigen Gesetzeslage eine Wahl-
möglichkeit im Rahmen der Trägerautonomie besteht.

Belastbare Daten zu der Frage, wie viele Kita-Träger aktuell mit einem Caterer ar-
beiten und wie viele davon das Direktabrechnungsmodell verwenden, sind nicht be-

kannt. Zuletzt hat eine Umfrage bei der Fachtagung der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Brandenburg und der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Brandenburg ergeben, dass drei Viertel der Kitas mit warmem Essen *beliefert* werden¹¹⁰.

C. Wie könnte man den Versorgungsanspruch definieren?

I. Mögliche Elemente der Definition des Versorgungsanspruchs

Zunächst werden nachfolgend mögliche Elemente einer Definition des Versorgungsanspruchs aufgezeigt, wie sie sich teilweise bereits in anderen Landesgesetzen finden und wie sie auch bereits mit Blick auf die Kita-Reform zur Sprache gekommen sind.

1. Qualität der Versorgung, orientiert an DGE-Empfehlungen

Der Begriff der „gesunden Ernährung und Versorgung“ (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 BbgKitaG) sollte näher definiert werden und sich an gängigen Qualitätsstandards orientieren¹¹¹. Konkret heißt dies, dass sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots während der gesamten Betreuungszeit an den aktuell anerkannten Standards für gesunde Ernährung (z.B. Deutsche Gesellschaft für Ernährung, DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas) orientiert¹¹². Die DGE-Standards richten sich in erster Linie an Kita- und Maßnahmenträger in der Verwaltung sowie an Kitaleitungen und/oder ein Kitag-

¹¹⁰ Dokumentation Fachtagung „Essen in der der Kita. Sozial, lecker und gesund?!“ am 03.04.2019, S. 27, https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/09/Gesamtdokumentation_Kita-Fachtag.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

¹¹¹ DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas, 6. Aufl., https://www.fitkid-aktion.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE-QST/DGE_Qualitaetsstandard_Kita.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2021.

¹¹² S.a. LIGA *Der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.): Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern, Fachkräfte und Träger brauchen! Diskussionspapier zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung*, S. 11.

remium, kurzum an alle Personen, die in ihrem jeweiligen Bereich Verantwortung für die Verpflegung übernehmen.

In einzelnen Bundesländern gibt in den jeweiligen Kita-Gesetzen und/oder – Verordnungen bereits konkrete Beispiele, in denen auf (DGE-)Qualitätsstandards Bezug genommen wurde:

Dies gilt etwa für Mecklenburg-Vorpommern (§ 11 Abs. 2 S. 1 KiföG M-V), Rheinland-Pfalz (§ 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG ab 01.07.2021), Saarland (§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO) und Thüringen (§ 18 Abs. 4 ThürKigaG). Weitreichend ist die Definition des Versorgungsanspruchs in Thüringen, wonach eine Mittagsmahlzeit den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit entsprechen muss. Noch konkreter werden die qualitativen Anforderungen in Schleswig-Holstein durch das dort seit 01.01.2021 geltende KiTaG¹¹³ geregelt: Danach sind eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen zu gewährleisten und energiearme Getränke bereitzustellen. Ausdrückliche Berücksichtigung finden auch die Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

Mecklenburg-Vorpommern: § 11 Abs. 2 KiföG M-V

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

¹¹³ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) v. 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759 B 850-1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020 (GVOBl. S. 998).

Rheinland-Pfalz: § 14 Abs. 1 KiTaG (ab Juli 2021)

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

Saarland: § 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO

- (1) Die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen. Die betreuten Kinder sind an diese gesunde Ernährung heranzuführen.

Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 1 KiTaG

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Thüringen: § 18 Abs. 4 ThürKigaG

- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

2. Verhältnis zeitlicher Betreuungsumfang – Versorgungsanspruch

Bei der Festlegung des Inhalts der Versorgung gilt es zu bedenken, dass die konkrete Ausgestaltung auch Teil der jugendhilferechtlichen Trägervielfalt ist¹¹⁴. Insofern sollte versucht werden, die Waage zwischen Konkretisierung und Entscheidungsspielraum der Träger mit Blick auf deren Ausrichtung und Angebotsstruktur zu halten.

Zur näheren Konkretisierung des Versorgungsanspruchs bietet sich jedenfalls eine Orientierung an den jeweils in Anspruch genommenen Betreuungszeiten an, wie es z.B. in Schleswig-Holstein (§ 30 Abs. 2 KiTaG: ab 6 Stunden Betreuung pro Tag) für die Mittagsverpflegung gesetzlich normiert ist. Hamburg sieht für den Anspruch auf Versorgung mit einer Mittagsverpflegung sogar nur eine 5-stündige Betreuung des Kindes (an 5 Wochentagen) vor. Im Saarland ist ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden/Tag eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung (untergesetzlich normiert):

Hamburg: § 6 Abs. 1 KibeG (Anspruch auf Förderung)

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittagessen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 2 KiTaG

(2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

¹¹⁴ Herrmann, LKV 2016, 491, 492.

Saarland: Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt

2.1.2

Bei Angeboten über Mittag ist besonders darauf zu achten, dass:

- die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden,
- ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist [...]

Im vorgenannten Formulierungsbeispiel aus Schleswig-Holstein ist die Flexibilität insofern gegeben, als nur die Sicherstellung der Mittagsverpflegung verpflichtend ist; dies schließt es mit ein, dass sich der Einrichtungsträger auch der Hilfe „Dritter“, also Catering-Unternehmen bedienen kann; insofern besteht eine weitere Gestaltungsfreiheit, die im Übrigen auch der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entspricht¹¹⁵. Danach ist es grundsätzlich unbedenklich, dass der Einrichtungsträger die Mittagsversorgung nicht durch eigene Kräfte gewährleistet, sondern einen Dritten mit der Mittagsversorgung beauftragt (Cateringunternehmen); jedoch bleiben die Einrichtungsträger auch bei Übertragung der Mittagsversorgung auf einen externen Dienstleister (Caterer) in der gesetzlichen Pflicht, eine Befreiung von dem Versorgungsauftrag ist damit gesetzlich nicht vorgesehen.

¹¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

II. Konkreter Definitionsvorschlag

Als konkrete Umsetzung der vorgenannten Definitionsparameter könnte der Versorgungsanspruch wie folgt (weit) definiert werden:

§ X Definitionsvorschlag

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine altersgemäße gesunde und vollwertige Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Die in den Kindertageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten sollen sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen. (fakultativ: *Für alle betreuten Kinder sind ausreichende energiearme Getränke vorzusehen.*)
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kinder, die täglich fünf (*alternativ: sechs*) Stunden oder länger betreut werden, mit einer warmen Mittagsmahlzeit versorgt werden. *Zwischenmahlzeiten wie Frühstück und Vesper sollen bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5/6 Stunden vom Einrichtungsträger angeboten werden.*

Absatz 1 des Vorschlags formuliert Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Die Ernährung stellt einen wesentlichen Baustein für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Die Einrichtungen bieten heute zunehmend nicht nur eine warme Mittagsverpflegung, sondern auch eine bzw. mehrere Zwischenmahlzeiten (Frühstück/Vesper/Snacks/Obst) an. Um den Aspekt der gesunden Ernährung zu konkretisieren, wird die gesunde Ernährung und Versorgung i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG noch näher als „altersgemäße gesunde und vollwertige“ **Verpflegung** definiert, orientiert an den DGE-Qualitätsstandards. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Ausrichtung an den DGE-Standards, die im Regelfall zu beachten sind, zur Konkretisierung der altersgemäßen und gesunden Ernährung genutzt. Die Verwendung anderer Konzepte oder Qualitätsstandards wird damit begründungspflichtig, gleichwohl nicht unmöglich gemacht.

Die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind nur in einem für den Einrichtungsträger angemessenen Rahmen zu beachten, d. h. im Rahmen des für ihn organisatorisch und wirtschaftlich Zumutbaren¹¹⁶, insofern verbleibt hier noch ein (wenn auch enger) Gestaltungsspielraum für den Träger (Stichwort Trägerautonomie). Die Versorgung der betreuten Kinder mit energiearmen Getränken kann fakultativ mit aufgenommen ist, dies ist aber nur ein Vorschlag, übernommen aus Schleswig-Holstein.

In Absatz 2 wird der Versorgungsanspruch auf die Mittagsverpflegung ab einer durchschnittlichen 5-stündigen (alternativ: 6-stündigen) Betreuung geregelt und zwar als „Sicherstellung“. „Sichern“ verlangt lediglich, dass der Träger sicherstellt, also durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen die Gewähr dafür bietet, dass eine Mittagsverpflegung erfolgen kann. Diese Gewähr kann auch durch den mit einem Essensanbieter zur Versorgung der Kita geschlossenen Liefervertrag erfolgen¹¹⁷. Es wurde auf eine Definition der Mittagsverpflegung als Bestandteil eines zwingenden Leistungsangebots verzichtet, um Irritationen in Bezug auf das in der Praxis vorkommende Modell über die Sicherung des Angebots mithilfe eines Caterers vorzubeugen und unbeabsichtigt Finanzierungsfragen im Rahmen der Definition des Versorgungsanspruchs aufzuwerfen.

Die (verpflichtende) Versorgung der Kinder mit Zwischenmahlzeiten wurde nicht in die Definition aufgenommen, könnte gleichwohl aus Klarstellungsgründen ergänzt werden; damit würde Brandenburg aber eine Vorreiterrolle einnehmen. Eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung des Angebots von Zwischenmahlzeiten im Versorgungsanspruch ist in den anderen Bundesländern (noch) nicht vorgesehen. Vorgeschlagen wird insoweit eine „Soll-Vorschrift“, in Abhängigkeit vom täglichen Betreuungsumfang. Schwierigkeiten könnten sich jedoch in praktischer Hinsicht

¹¹⁶ Vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 30 KiTaG, *Schleswig-Holsteinischer Landtag*, Drucksache 19/1699 v. 10.09.2019, Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), S. 127.

¹¹⁷ Vgl. näher zum Begriff der Sicherstellung und dem daraus resultierenden Leistungsumfang: VG Magdeburg, Urt, v. 27.03.2018 - 6 A 215/16, juris, Rn. 18.

ergeben, da die Zeitpunkte für die Einnahme von Frühstück/Vesper von Einrichtung zu Einrichtung bzw. Träger variieren und insofern der (Mindest-)Zeitraum, in welchem Frühstück, Mittagessen und Vesper angeboten werden, kaum fest zu definieren ist und in Anbetracht der jeweiligen Trägerkonzeption auch nicht vorgeschrieben werden kann. Die Formulierung „soll“ lässt im Einzelfall bei einem entsprechend gleichwertigen Konzept jedoch weitere Ausnahmen zu, was der Trägervielfalt und deren Angebotsvielfalt zugutekommen kann.

In Hinblick auf den seitens des MBS weit verstandenen Begriffs des Versorgungsauftrags, der auch die Bereitstellung gängiger Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Wegwerfwindeln, Zahncreme oder Sonnencreme während der Betreuungszeit umfasst (s.o.), stellt sich die Frage, ob und inwieweit dieser Bereich der Versorgung im weiteren Sinne mit in die gesetzliche Definition aufgenommen werden könnte. Ein konkreter gesetzlicher Formulierungsvorschlag bietet sich jedoch aus folgenden Gründen nicht an:

Letztlich sollte es dem Einrichtungsträger überlassen werden, welche Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikel er als unbedingt erforderlich ansieht (Beispiel: Feuchttücher); dies ist primär gemeinsam mit den Eltern sowie dem pädagogischen Personal im Rahmen des Kindertagesstätten-Ausschusses nach § 7 KitaG näher zu diskutieren und zu entscheiden. Zudem bestehen höchst unterschiedliche Ansprüche der Eltern in Bezug auf die Qualität der bereitzustellenden Windeln und weiterer Hygieneartikel und Verbrauchsmaterialien. Eine allgemein gewählte Formulierung, wonach der Träger etwa „Hygieneartikel und Verbrauchsmaterialien „nach mittlerer Art und Güte“ (vergleichbar mit § 243 Abs. 1 BGB) während der Betreuungszeiten zur Verfügung zu stellen hat, dürfte sich mit Blick auf die Auslegungsschwierigkeiten nicht als förderlich erweisen. Ebenso, wie der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nicht eindeutig definiert und ausgelegt werden kann und Konfliktpotential in sich birgt, erscheint es in Anbetracht der Vielfalt von Einrichtungsformen im Land Brandenburg wenig sinnvoll, bereits im Rahmen des BbgKitaG genauere Vorgaben zu den Versorgungsmaterialien zu machen, die der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte umfassen muss. Mangels einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen lässt sich

nicht sicher prognostizieren, ob Verwaltungsgerichte diese Auslegung des Begriffs der Versorgung im Falle eines gerichtlichen Verfahrens teilen würden.

D. Wie ist das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen?

Gefragt ist konkret nach den verschiedenen Varianten der Finanzierung der Mittagessenversorgung im BbgKitaG sowie im Brandenburger Schulgesetz (BbgSchulG)¹¹⁸. In der Praxis führt es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Essenversorgung von Grundschulkindern bemisst, die gleichzeitig einen Hort besuchen. Die Kinder werden im Hort einerseits in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. BbgKitaG betreut, sind aber auch Schulkinder, so dass gleichzeitig auch die Vorschriften des BbgSchulG zur Anwendung kommen. Anders als an Schulen orientiert sich in Krippen, Kitas und Horten der Zuschuss der Eltern nicht an den tatsächlichen Kosten für das Essen. Hierdurch kommt es zu einer unterschiedlichen Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagsversorgung und erfordert Erklärungsbedarf.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung von Grundschulkindern ist zunächst eine Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen nach § 17 BbgKitaG und § 113 BbgSchulG vorzunehmen.

I. Angemessener Preis – durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen

Gem. **§ 113 BbgSchulG** hat der Schulträger zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu **angemessenen Preisen** teilnehmen können.

Aus **§ 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG** ergibt sich, dass die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der **durch-**

¹¹⁸ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) i.d.F. v. 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15).

schnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld). Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Eltern ihre Kinder aus Kostengründen nicht in die Tagesbetreuung oder von der Gemeinschaftsverpflegung ausschließen; damit korrespondiert § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG mit dem Versorgungsauftrag der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 S. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, s.o.

Die Schule hat hingegen keinen eigenen Versorgungsauftrag. Vielmehr beschränkt sich ihre Verpflichtung gem. § 113 BbgSchulG darauf, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Eltern haben daher grundsätzlich das Schulesen ihrer Kinder in voller Höhe selbst zu zahlen, einschließlich der Kosten für Personal, Investitionen und Abschreibungen, allerdings begrenzt auf die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten.

§ 113 S. 1 BbgSchulG (Schulspeisung)

Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.

§ 17 Abs. 1 S. 1, 2 BbgKitaG (Elternbeiträge)

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Während im BbgKitaG somit auch ein allgemeiner Versorgungsauftrag festgeschrieben ist, beinhaltet § 113 S. 1 BbgSchulG nur die Pflicht des Trägers, eine Teilnahmemöglichkeit an einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten.

Diese Mittagsmahlzeit muss nicht vom Schulträger selbst angeboten werden und die (angemessenen) Kosten können den Eltern in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich hierbei regelmäßig um die realen (tatsächlichen) Preise eines Cate-rers, die vollständig von den Eltern getragen werden.

II. Abgrenzung § 113 BbgSchulG - § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei Hortkindern

Die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung führt bei Trägern von Schulen, Kitas und Horten nach wie vor zur Verunsicherung bezüglich der Finanzierungsgrundla-ge bei der Versorgung der Schülerinnen und Schüler. Zur Kostenbeteiligung von Eltern an der Mittagessenversorgung von Grundschülerinnen und Grundschulern, die zugleich einen Hort besuchen, werden zu diesem Zweck verschiedene Ab-grenzungskriterien herangezogen, die gleichwohl eine differenzierte Kostenlast bei bestehender Rechtslage nicht verhindern.

1. Örtlichkeit

Für die Frage, ob die Mittagsversorgung einen kommunalen oder freien Träger einer Kindertageseinrichtung (hier: Hort) mit der Kostenerfolge des § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG trifft oder ob die Schulspeisung auf Grundlage des § 113 BbgSchulG erfolgt und sich als Schulträgerangelegenheit darstellt, ist zunächst grundsätzlich nach dem Ort der Schulspeisung zu differenzieren.

Findet das Mittagessen auf dem Schulgelände statt, gilt grundsätzlich, dass die am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Aufsichtspflicht der Schule gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsor-ge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht)¹¹⁹ unterliegen. Dies

¹¹⁹ Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs) v. 08.07.1996 (Abl. MBS/96, [Nr. 10], S.383), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 13.04.2004 (Abl. MBS/04, [Nr. 8], S.194).

spricht daher grundsätzlich für eine schulische Organisation der Mittagsverpflichtung und damit für eine Schulträgerangelegenheit.

Findet eine Mittagessenversorgung außerhalb des Schulgeländes statt und wird die Betreuung durch den Hort und dessen Beauftragte sichergestellt, unterliegen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule, so dass das Mittagessen vielmehr im Verantwortungsbereich des Hortes bzw. der Kindertageseinrichtung liegt.

2. Organisationshoheit

Das Merkmal der Örtlichkeit stellt jedoch dann kein verlässliches Abgrenzungskriterium mehr für die Frage dar, ob sich die Abrechnung des Essensgeldes nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG richtet, wenn der Ort der Schulspeisung durch örtliche oder bauliche Gegebenheiten variiert (z.B. vorübergehende Mittagsversorgung in Containern außerhalb des Schulgeländes, Essensausgabe der Schule in benachbarten Kindertageseinrichtungen etc.).

Entscheidend wird in diesen Fällen regelmäßig auch sein, wer die Organisationshoheit (hinausgehend über die bloße Frage, unter wessen Beaufsichtigung das Essen stattfindet) über das Mittagessen hat. Die Frage, wer die Organisationsverantwortung innehat, beurteilt sich maßgeblich danach, wer für die Auswahl, Durchführung und Abrechnung des Mittagessens in der Schule oder im Hort (als Kita) verantwortlich ist. Insofern sind u.a. Faktoren wie die beteiligten Gremien und die ggf. an der Vertragsgestaltung mit dem Caterer beteiligten Parteien zu berücksichtigen, um auszumachen, ob es sich um eine im Rahmen des Versorgungsauftrags des § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG i.V.m. Art. 27 Abs. 7 BbgLV angebotene Mahlzeit handelt.

Wird der Essensanbieter durch den Schulträger vertraglich gebunden und durch die Schule und die schulischen Mitwirkungsgremien (Elternkonferenz, Schulkonferenz) ausgewählt, so spricht diese Ausgestaltung für eine Schulträgerangelegen-

heit gem. § 113 BbgSchulG. Die konkrete Entscheidung über das Verpflegungsangebot liegt insofern bei der Schule. Nehmen die schulischen Gremien im Rahmen ihres Beteiligungsrechts auf die Qualität des Angebots Einfluss, indem sie etwa mit Essensanbietern, Elternvertretern, Vertretern der Schulverwaltung und der Gebäudeverwaltung gemeinsam einen Katalog von Qualitätskriterien entwickeln, spricht dies für eine entsprechende Organisationsverantwortung des Schulträgers.

Auch wenn der Hortträger (ggf. durch entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger) dafür sorgt, dass die bei ihm betreuten Kinder das Mittagessen in der Schule einnehmen können, führt dies nicht zu einer Kostenbeteiligung der Eltern nach Maßgabe des § 17 BbgKitaG. Denn der Hortträger hat in diesen Fällen keinen Einfluss auf die Auswahl und Kosten der Mittagsversorgung, so dass er keine Mittagsverpflegung anbietet, die von den Personenberechtigten mit dem Essensgeld zu bezuschussen wäre.

Erfolgt hingegen die Auswahl des Essensanbieters, die Zusammenstellung der Speisefolgen und die Abrechnung in alleiniger Verantwortung des Hortes (unter Beteiligung des Kita-Ausschusses) oder des (kommunalen) Kitaträgers, richtet sich die Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG. Entscheidend ist hierfür die vertragliche Ausgestaltung der Verträge mit dem Caterer, d.h. wer zu entscheiden und die Organisationsverantwortung für die Auswahl, Durchführung und Abrechnung der Schülerspeisung zu tragen hat und wer daran zu beteiligen ist.

Das Differenzierungskriterium der Organisationsverantwortung erleichtert eine einrichtungsweise einheitliche Abrechnung dahingehend, dass nicht mehr im Einzelfall danach unterschieden werden muss, ob und wann ein Schüler/eine Schülerin den Hort besucht oder nicht oder unter wessen Beaufsichtigung das Mittagessen tatsächlich stattgefunden hat. Diese Kriterien dienen – wie gezeigt – nicht als verlässliche Differenzierungsmerkmale in Hinblick auf die Abgrenzung von § 113 BbgSchulG zu § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG.

3. Abgrenzung nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung

Ein weiterer Abgrenzungsversuch erfolgt nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung: Indiz ist hierfür die entsprechende Schulform.

Die ursprüngliche Auffassung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) aus dem Jahr 2016, wonach für alle Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, nur Essengeld nach dem KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen ist¹²⁰, wurde mittlerweile hinsichtlich der jeweiligen Schulform präzisiert¹²¹:

- Für Grundschulen mit angeschlossenem (kooperierendem) Hort gilt, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Mittagessen in Erfüllung des Versorgungsanspruchs aus § 1 Abs. 2 BbgKitaG erhalten; nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG darf für das Mittagessen in Kindertagesstätten nur ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben werden. Aufgrund des Rechtsanspruchs der Kinder und des korrespondierenden Versorgungsauftrags der Kindertagesstätte (des Hortes) ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder, die ab Mittag einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten und daher nur einen Zuschuss zur Mittagsversorgung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG zu zahlen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Hortträger (durch entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger) dafür sorgt, dass das Mittagessen in den Räumen der Schule eingenommen wird.
- Für Grundschülerinnen und -schüler, die am Nachmittag keinen Hort besuchen (bzw. keinen Vertrag mit dem Hortträger haben), richtet sich das Essengeld grundsätzlich nach dem Schulgesetz. Nach § 113 BbgSchulG ist den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen zu „angemessenen Preisen“ anzubieten.

¹²⁰ Vgl. Schreiben des MBS an die Stadt Prenzlau v. 14.10.2016 zur Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen.

¹²¹ *LT Brandenburg*, Drucksache 6/8400 v. 20.03.2018: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3322 zur Mittagessenversorgung von Schülern, die Grundschule und Hort besuchen.

- Auch für Schülerinnen und Schüler, die eine verlässliche Halbtagschule ohne Horteinrichtung besuchen, gilt damit regelmäßig § 113 BbgSchulG. Abgrenzungskriterium ist nach Ansicht des MBS die Dauer des Schulbesuchs. Sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis 13.30 Uhr (Jahrgangsstufen 5 und 6: bis 14.30 Uhr) in der Schule inklusive Mittagessen eingebunden, handelt es sich um Schulessen. Für dieses ist ein angemessener Preis nach § 113 BbgSchulG zu zahlen. Dieses Ergebnis wird gestützt auf Nr. 8 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV-Ganztag). Denn danach ist die Unterrichtsdauer bis 13.30 Uhr in den Jahrgängen 1 bis 4 und bis 14.30 Uhr in den Jahrgängen 5 und 6 festgelegt. Die Verwaltungsvorschriften sehen auch ein Mittagsband von in der Regel 50 Minuten vor, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht. Soweit das Mittagessen somit in den Zeitraum vor 13.30 Uhr (bzw. 14.30 Uhr) fällt, handelt es sich folglich um Schulessen.

Bei verlässlichen Halbtagsgrundschulen erfolgt daher eine Abrechnung nach einem „angemessenen Preis“ nach dem BbgSchulG, da das Mittagessen zum Angebot der Schule zählt, vorausgesetzt, dass für die Jahrgangsstufen 1-4 die Möglichkeit der Teilnahme an einem Mittagessen bis 13:30 Uhr und in den Jahrgangsstufen 5-6 bis 14:30 Uhr besteht. Besuchen Schülerinnen und Schüler gleichwohl nach dieser Zeit noch den Hort, besteht ein Versorgungsauftrag in Bezug auf das Mittagessen jedoch nicht mehr.

Diese Auslegung und Abgrenzung nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulform hat jedenfalls zur Folge, dass Eltern, deren Kinder in Rahmen der oben dargestellten Zeiten in der Schule zu Mittag essen, Essengeld nach dem Schulgesetz zahlen müssten. Dies wäre für den Hortbetrieb mit geringeren Betriebskosten und entsprechend niedrigeren Elternbeiträgen verbunden, wovon allerdings nur diejenigen Kinder profitieren würden, die dann auch tatsächlich noch den Hort (in Anschluss an die verlässliche Halbtagsgrundschule) besuchen. Die so eingesparten Kosten der Kindertagesstätte würden sich als eingesparte Betriebskosten in den geringeren Beiträgen der Eltern niederschlagen.

E. Wie ist die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten?

I. Überblick zu Anspruchsberechtigung und Datenlage

1. Anspruchsberechtigte für die BuT-Leistung Mittagessen

Durch das sog. Starke-Familien-Gesetz¹²² wurden seit dem 01.08.2019 auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verbessert. Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien. Gefördert wird neben Schul- und Kitaausflügen/-fahrten, Lernförderung und Schülerbeförderung auch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die tatsächlichen Kosten übernommen werden.

Damit ist die vormals geltende Regelung des § 9 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG)¹²³ entfallen, wonach der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler für eine im Rahmen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eingenommene Mittagsmahlzeit noch 1 € betrug (Satz 1); für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten, galt dies entsprechend (Satz 2). Die Aufwendungen für das Mittagessen werden nun vollständig ohne Eigenanteil übernommen. Dies gilt an Schultagen auch für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort, wenn eine enge Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung besteht (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

¹²² Vgl. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 (BGBl. I Nr. 16, S. 530, 536).

¹²³ Vgl. Art. 5 des StaFamG, wonach § 9 RBEG i.d.F. v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) aufgehoben worden ist. S.a. aktuelle Fassung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) v. 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855).

Zur kostenlosen Teilnahme an einem Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind nunmehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 25 Jahren aus Familien berechtigt, die folgende Leistungen beziehen:

- **Sozialhilfe** (Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel) oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII;
- Leistungen zur Grundsicherung (**Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld**) nach dem SGB II;
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (§ 2 oder § 3 AsylbLG) mit analogen Ansprüchen aus dem SGB XII;
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);
- Leistungen nach dem **Wohngeldgesetz** (WoGG).

2. Statistische Erfassung der BuT-Leistungen

Da mit den BuT-Leistungen und damit auch mit dem kostenlosen Mittagessen unterschiedliche Personengruppen aus unterschiedlichen Rechtskreisen anspruchsberechtigt sind, sind die jeweiligen Voraussetzungen in den entsprechend sachlich einschlägigen Gesetzen normiert worden, wie u.a. im 3. und 4. Kapitel des SGB XII, im SGB II und im AsylbLG.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Gewährung der BuT-Leistung „Mittagessen in Kindertageseinrichtungen“ besteht aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Normierungen für eine Anspruchsberechtigung nicht. Zuständig sind nicht nur die bei den Landkreisen ansässigen Sozialämter, sondern auch die Jobcenter (Leistungen nach SGB II) sowie die Familienkasse Berlin-Brandenburg.

Nach Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 15.03.2021 liegen keine konkreten und alle Anspruchsberechtigten umfassenden Zahlen zur Anzahl anspruchsberechtigter Kinder für BuT-Leistungen im Land Brandenburg vor. Da die Leistungen aus dem BuT-Paket von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachse-

nen in Anspruch genommen werden, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, werden diese Leistungen aus verschiedenen Rechtskreisen zum Teil parallel bezogen. Viele Kinder haben ggf. sogar rechtskreisübergreifende Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bislang statistisch nicht erfasst¹²⁴.

Im Ergebnis liegen hinsichtlich der einzelnen Berechtigungsgrundlagen, bezogen auf die tiefste Aggregationsebene für Landkreise und kreisfreie Städte, lediglich die monatlich erscheinende Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rechtskreis des **SGB II** vor¹²⁵. Diese sind exemplarisch für den Monat Oktober 2020 im **Anhang** zu diesem Gutachten aufgelistet.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel **SGB XII** werden statistisch nur auf Bundesländerebene erfasst und bieten insoweit keine weiteren Anhaltspunkte über die regionale Aufschlüsselung im Land Brandenburg¹²⁶.

Hinsichtlich der Asylbewerberleistungen für Bildung und Teilhabe nach dem **AsylbLG** veröffentlicht das Statistische Bundesamt quartalsweise eine Tabelle. Die Werte liegen hier jedoch nur auf Bundesebene vor und ergeben insoweit auch keine weiteren Hinweise auf die regionale Aufschlüsselung der BuT-Bezieher in diesem Rechtskreis in den Regionen Brandenburgs¹²⁷.

¹²⁴ Vgl. hierzu näher *Bundestag*, Drucksache 19/5222 vom 22.10.2018, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Bildungs- und Teilhabepaket: Bilanz und Reformperspektiven“.

¹²⁵ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=but-but, zuletzt abgerufen am 22.03.2021.

¹²⁶ Anerkannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland im 3. Quartal 2020 nach Bundesländern, insgesamt und Art des Bedarfs in Euro: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/hlu-but-t03-2020-bq3-bl-bedarfe.html>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2021.

¹²⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/but-alter-4q-2020-d.html>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2021.

II. Auswertung der Daten

1. Einführung zur Datengrundlage

Zum fraglichen Verhältnis der in Anspruch genommenen Mittagsversorgung als BuT-Leistung zu den potenziell Anspruchsberechtigten wurden die entsprechenden Datengrundlagen in Hinblick auf die geforderte regionale Aufschlüsselung bei den Landkreisen/kreisfreien Städten, insbesondere deren Sozialämtern und Jobcentern, erfragt. Des Weiteren wurden entsprechende Anfragen an die Familienkasse Berlin-Brandenburg sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) gerichtet.

Es wurde um die Zurverfügungstellung der Zahlen aus den entsprechenden Rechtskreisen aus den Jahren 2019 und 2020 gebeten, um eine gewisse Aktualität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die kostenlose Inanspruchnahme der BuT-Leistung Mittagessen ist – wie gezeigt – seit 01.08.2019 gesetzlich implementiert.

Zur vollständigen Aus- und Bewertung bedarf es einer repräsentativen Datenmenge über die in Anspruch genommenen/bewilligten Mittagsversorgungen in Kindertagesstätten, der potenziell BuT-anspruchsberechtigten Kinder in Kindertagesstätten und eine Auskunft darüber, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Anspruchsberechtigung fußt, um die Zuständigkeiten für die Leistungsbewilligung festzustellen. Nur wenige der zur Verfügung gestellten Daten haben diese Voraussetzungen nahezu vollständig erfüllen können, sodass nur in Einzelfällen eine umfassendere Analyse erfolgen konnte.

Aufgrund der verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten und des nur eingeschränkten Rücklaufs seitens der Landkreise ist jedoch ein flächendeckender, regionaler Vergleich der Daten nicht möglich gewesen. Mangels vollständiger Erfassung der BuT-Leistungen aus allen Rechtskreisen durch die meisten Landkreise lässt sich daher keine zweifelsfreie Aussage über das tatsächliche Verhältnis der Inanspruchnahme des Mittagessens als BuT-Leistung zu den potenziell Anspruchsberechtigten treffen.

2. Tabellarischer Überblick

Die nachfolgende Tabelle bietet einen ersten Überblick zu den Daten, die aus den Landkreisen/kreisfreien Städten entweder zur Verfügung gestellt wurden oder über andere Statistiken erfasst werden konnten.

Zur Verfügung standen zum einen die einheitlich strukturierten Daten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Land Brandenburg, veröffentlicht von der Bundesagentur für Arbeit (Statistik), zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, strukturiert nach Altersbereichen¹²⁸. Eine Übersicht der Leistungsberechtigten (SGB II) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von unter 6 Jahren, differenziert nach Leistungsarten (u.a. Leistungsart Mittagsverpflegung)¹²⁹, wird exemplarisch für den Monat 10/2020 im **Anhang** abgebildet.

Über diese allgemein zugänglichen Daten hinaus wurden Daten von einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten (z.T. aus allen Rechtskreisen) zur Verfügung gestellt, die gesondert für die Zwecke dieses Gutachtens aufbereitet worden sind.

¹²⁸ *Bundesagentur für Arbeit*, „Struktur der Anspruchsberechtigten“:
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bb_Maerkisch-Oderland+bb_Uckermark+bb_Barnim+bb_Brandenburg_an_der_Havel+bb_Cottbus+bb_Dahme-Spreewald+bb_Teltow-Flaeming&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb (zuletzt abgerufen am 24.03.2021).

¹²⁹ *Bundesagentur für Arbeit*, Statistik zu BuT-Leistungen (im Folgenden: Bundesagentur für Arbeit „BuT-Leistungen“):
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-but (zuletzt abgerufen am 24.03.2021).

Zur Verfügung standen Daten aus folgenden Landkreisen/kreisfreien Städten¹³⁰:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Daten zu potenziell Anspruchsberechtigten	Daten zu bewilligten BuT-Leistungen (Mittagessen)	vollständige Daten
Barnim	nur nach SGB II		
Brandenburg a.d.H.	nur nach SGB II		
Cottbus	nach allen Anspruchsgrundlagen	nach allen Anspruchsgrundlagen	x
Dahme-Spreewald	nur nach SGB II		
Elbe-Elster	nur nach SGB II		
Frankfurt (Oder)	nur nach SGB II		
Havelland	nur nach SGB II		
Märkisch-Oderland	nur nach SGB II		
Oberhavel	nur nach SGB II		
Oberspreewald-Lausitz	nur nach SGB II		

¹³⁰ Sortiert nach Datum der Zusendung (mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Daten).

Ostprignitz-Ruppin	alle Anspruchsgrundlagen, aber teils für mehrere Rechtskreise zusammengefasst	Bewilligte Leistungen nach allen Anspruchsgrundlagen	
Potsdam	alle Anspruchsgrundlagen ¹³¹ (außer BKGG-Kinderzuschlag)	alle Anspruchsgrundlagen (außer BKGG-Kinderzuschlag)	
Potsdam-Mittelmark	alle Anspruchsgrundlagen (außer BKGG-Kinderzuschlag)	bewilligte Leistungen nach allen Anspruchsgrundlagen, spezifisch Kita	
Prignitz	nur nach SGB II		
Spree-Neiße	nur nach SGB II	Gesamtzahl der bewilligten Leistungen, keine Differenzierung nach Schule/Kita	
Teltow-Fläming	nur nach SGB II, mit Jahresdurchschnittswerten	Anzahl der für das Mittagessen Leistungsberechtigten	
Uckermark ¹³²	nur nach SGB II	BuT-Leistung (nicht differenziert)	

¹³¹ Unter Hinzuziehung der Daten der *Bundesagentur für Arbeit* (Fn. 114, 115).

¹³² *Landkreis Uckermark (Jobcenter)*, Auswertungen Januar bis Dezember 2020, Anlage zur DS BR/009/2021, Stand 01.06.2021, S. 10. Auf eine detaillierte Darstellung wurde aufgrund der Kürze der Daten verzichtet, insbesondere da sie sich ohnehin nur auf die Grundlage des SGB II beziehen.

3. Zur Auswertung im Einzelnen (in alphabetischer Reihenfolge)

a) Cottbus

Die vom Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellten Daten zeigen Jahresdurchschnittswerte der potenziell Anspruchsberechtigten und der bewilligten Mittagsverpflegungen. Die Aufschlüsselung der einzelnen Anspruchsgrundlagen nach Rechtskreisen (SGB II, SGB X, BKG (Wohngeld, Kinderzuschlag) und AsylbLG) indiziert dabei die Vollständigkeit der Daten und stützt so deren Aussagekraft.

Die vorgelegten Zahlen für die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten beziehen sich auf den Zeitraum des 3. Quartals 2019 bis einschließlich 4. Quartal 2020.

Einerseits dargestellt sind die durchschnittlich bewilligten Mittagsverpflegungen und andererseits die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Kita-Alter.

Inanspruchnahme Kita-Plätze und BuT Mittag
der Stadt Cottbus/Chósebuz

2019/2020

bewilligte BuT-Leistungen (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - gesamt)

	2.019	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Mittag		2.370	2.095	2.058	2.500	2.826
	2.020	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Mittag		2.806	2.782	2.787	2.853	2.800

potenziell BuT-anspruchsberechtigte Kita- Kinder (nach Rechtskreisen und andere)

	2.019	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
EB-Befreiung*			-	-	1.385	1.468
SGB II			-	-	744	727
SGB XII			-	-	14	14
BKGG / Wohngeld			-	-	51	58
BKGG / Kinderzuschlag			-	-	20	19
AsylbLG			-	-	28	33
Geringverdiener			-	-	586	816
	2.020	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
EB-Befreiung*			1.577	1.586	1.287	1.506
SGB II			761	1.051	619	630
SGB XII			15	19	11	20
BKGG / Wohngeld			65	59	54	64
BKGG / Kinderzuschlag			22	27	24	31
AsylbLG			32	29	26	35
Geringverdiener			899	932	737	898

Erläuterung:

*

Die Ermittlung der Quartalszahlen erfolgt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres

Auf Grund von Mehrfachnennungen differiert die Summe der Elternbeitrags-(EB)Befreiung von den Einzelwerten.

Im **Jahr 2020** waren im Durchschnitt **1.489 Kinder**¹³³ im Kita-Alter anspruchsberechtigt für eine Elternbeitragsbefreiung nach den einschlägigen Anspruchsgrundlagen entsprechend der Rechtskreise. Gewährt wurden jedes Quartal im Durchschnitt 2.806 Mittagsverpflegungen. Unter der Annahme, dass als „eine“ bewilligte Mittagsverpflegung die Bewilligung für einen Monat zu verstehen ist und es sich bei der Mittagsverpflegung nur um solche in Kindertagesstätten han-

¹³³ Berechnung auf Grundlage der von der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellten Quartalszahlen.

delt, sind dies pro Monat durchschnittlich 935¹³⁴ bewilligte Mittagessen über die entsprechende BuT-Leistung. Bezogen auf die im Durchschnitt 1.489 potenziell anspruchsberechtigten Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung entspricht dies in Cottbus einer Quote von rund **62,79 %** im Jahr 2020.

b) Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden seitens des Amts für Familien und Soziales zunächst große Datenmengen zu den bewilligten Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG und dem SGB XII zur Verfügung gestellt. Allerdings gestaltete sich die genaue Auswertung als schwierig, da nach dem Leistungsbaum des Landkreises nur teilweise differenziert wird, ob ein anspruchsberechtigtes Kind die bewilligte BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ in der Kita, Schule oder außerhalb einer Einrichtung erhalten hat. Die einzelnen bewilligten Zahlungen an die Anspruchsberechtigten aus den Jahren 2019 und 2020 hätten daher nur teilweise aufgrund des Alters der anspruchsberechtigten Personen differenziert analysiert werden können. Aufgrund der Ausführlichkeit der Tabelle¹³⁵ wird an dieser Stelle auf eine Abbildung verzichtet.

Daher wurde vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin noch eine separate Auswertung auf Basis der Anspruchsgrundlagen des SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und AsylbLG übermittelt: Danach erhielten **1.547** „Fälle“ BuT-Leistungen (2019 und 2020), speziell konnten **389** (2019) und **337** (2020) Fälle für die **Mittagsverpflegung Kita** ermittelt werden.

¹³⁴ Die Zahl ergibt sich aus der Quartalsangabe 2.806 und wurde vereinfachend durch 3 Monate geteilt und abgerundet, um mehrfache Inanspruchnahmen durch denselben Anspruchsnahmer „herauszurechnen“. Annahme: Pro Monat eine Inanspruchnahme für jeden Anspruchsnahmer, ausgehend von monatlicher Abrechnung.

¹³⁵ Es handelt sich um 153 Seiten.

Der SGB II-Bereich wurde separat vom Jobcenter des Landkreises ausgewertet¹³⁶:
Danach wurden folgende Fallzahlen für die Jahr 2019 und 2020 übermittelt:

BuT - Leistungen für die Mittagsversorgung

alle Personen im SGB II nach Alter	2019	2020
zwischen 1 – 6	955	847
zwischen 7 und 16	1.393	1.277
zwischen 17 und u 25 Jahre	983	929

davon Personen mit BUT Leistung Mittag

Gesamt	1.236	1.104
davon Mittagsverpflegung Schule	637	583
davon Mittagsverpflegung Kita	682	586

Anzahl Personen mit BUT - KIZ oder WoG

Gesamt	289	357
davon Mittagsverpflegung Schule	181	237
davon Mittagsverpflegung Kita	125	140

Zusammengefasst ergeben sich folgende Daten, wobei die Leistungsjahre 2019 und 2020 nicht getrennt werden können in den Bereichen SGB XII und AsylbLG, weshalb für alle Bereiche eine 2-jährige Betrachtungsweise dargestellt wird:

¹³⁶ Nachfolgende Daten wurden erst am 06.05.2021 zur Verfügung gestellt.

2019/2020	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II	1.802	1.268
SGB XII + AsylbLG	1.547	726
BKGG (Wohngeld + KiZ)	646	266
GESAMT	3.995	2.260

Daraus ergibt sich in den beiden Jahren 2019 und 2020 eine Quote von **56,57 %** der Inanspruchnahme von Mittagsversorgung (2.260 kostenfreie Mittagessen in Kitas, bezogen auf potenziell 3.995 anspruchsberechtigte Kinder im Kita-Alter) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

c) Landeshauptstadt Potsdam

Vom Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam wurden folgende Daten übermittelt:

2019	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II		1.198
SGB XII	70	30
BKGG (Wohngeld)	891	178
BKGG (Kinderzuschlag)		(44)
AsylbLG	207	173

2020	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II	1571 ¹³⁷ (unter 6 Jahre, Stand: 10/2020)	939
SGB XII	55	26
BKGG (Wohngeld)	899	140
BKGG (Kinderzuschlag)		(119)
AsylbLG	241	140
GESAMT	2.766	1.245

Nach Auskunft des Fachdienstes bezieht sich die Zahl zur Mittagsversorgung auf die Inanspruchnahme in Kindertagesstätten. Die Zahl der nach SGB II Anspruchsberechtigten fehlt zwar als Jahreszahl, ist jedoch als Monatszahl der Tabelle zu den BuT-Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen (s. **Anhang**). Die Zahlen der anspruchsberechtigten Kinder für den Kinderzuschlag nach dem BKGG konnten von der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorgelegt werden, da diese statistisch nicht im Einzelnen erfasst werden.

Unter der vereinfachten Annahme, dass die Zahl aus Oktober 2020 repräsentativ für die Zahl der im Jahresdurchschnitt Anspruchsberechtigten ist, beträgt die Zahl der (allerdings unter 6-jährigen) Anspruchsberechtigten nach dem SGB II 1.571 Personen. Daraus ergibt sich bei Außerachtlassen der Zahlen zum BKGG (Kinderzuschlag) eine Quote von ca. **45,01 %** der Inanspruchnahme von Mittagsversorgung (1.245 kostenfreie Mittagessen) in Kitas durch potenziell Anspruchsberechtigte (2.766 Kinder) im Jahr 2020 in der Landeshauptstadt Potsdam.

¹³⁷ Entnommen der Tabelle „BuT-Leistungen“ für 10/2020, s. Anhang.

d) Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Fachdienst Soziales und Wohnen des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat ebenfalls Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt. Es fehlten dem Landkreis als örtlichen Sozialleistungsträger lediglich die Zahlen zu den BKGK-Anspruchsberechtigten. Diese Daten wurden bei der Familienkasse angefragt, aber nicht übermittelt¹³⁸. Darüber hinaus handelt sich bei den dargestellten Daten um eine nahezu vollständige Darstellung der potenziell Anspruchsberechtigten¹³⁹ und der tatsächlichen Inanspruchnahme der BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ in Kindertagesstätten in den Jahren 2019 und 2020, differenziert nach Anspruchsgrundlagen.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Team Besondere Soziales Leistungen**

2019

BuT - Leistung "gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" in Kindertagesstätten

	potenziell Anspruchsberechtigte	Inanspruchnahme durch Person
SGB II	1.098	285
SGB XII	36	3
Asyl	194	62
Wohn- geld	255	95*
BKGK	Kennzahl muss FamKa liefern	

*Auswertung kann aufgrund der gemeinsamen Haushaltsstelle nur zusammen erfolgen

¹³⁸ Die Familienkasse verwies nach telefonischer Auskunft zuständigkeitshalber auf die Jobcenter und Wohngeldstellen.

¹³⁹ Nach Angaben des Fachdienstes wurden diejenigen Kinder als potenziell anspruchsberechtigt erfasst, die im kitafähigen Alter sind, was nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit der Anzahl von Kindern, die tatsächlich eine Kita besuchen.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Team Besondere Soziales Leistungen

2020

BuT - Leistung "gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" in Kindertagesstätten

	potenziell Anspruchsberechtigte	Inanspruchnahme durch Person
SGB II	972	273
SGB XII	36	6
Asyl	208	52
Wohn- geld	329	145*
BKGG	Kennzahl muss FamKa liefern	

*Auswertung kann aufgrund der gemeinsamen Haushaltsstelle nur zusammen erfolgen

Unter Außerachtlassung der Wohngeld- und BKGG-Anspruchsberechtigten lassen sich folgende Quoten für das **Jahr 2019** ermitteln:

Insgesamt hat über ein Viertel (**26,36 %**) der potenziell Anspruchsberechtigten die BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist dabei bei den auf Grundlage des AsylbLG Anspruchsberechtigten mit 31,96 % am höchsten, gefolgt von den SGB II-Anspruchsberechtigten mit einer Quote von 25,96 %. Am wenigsten in Anspruch genommen wird die genannte BuT-Leistung von Anspruchsberechtigten auf Grundlage des SGB XII (8,33 %).

Für das **Jahr 2020** lassen sich folgende Quoten errechnen:

Die Inanspruchnahme der BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen auf **27,22 %**.

Die Quote der Inanspruchnahme durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist nunmehr bei den SGB II-Anspruchsberechtigten mit einer Quote von 28,08 % am höchsten, gefolgt von den auf Grundlage des AsylbLG Anspruchsberechtigten mit 25,00 %. Am wenigsten in Anspruch genommen wird die genannte BuT-Leistung von Anspruchsberechtigten auf Grundlage des SGB XII (16,66 %).

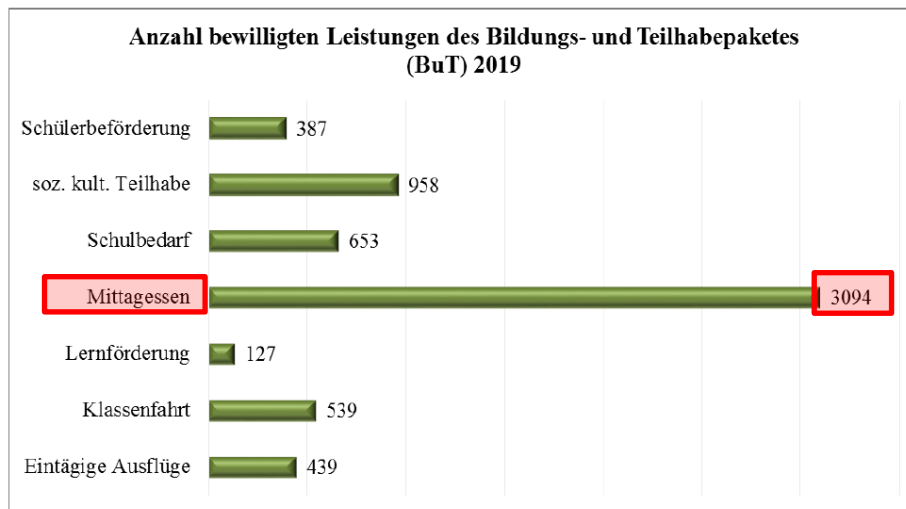
Die Auswertung zeigt, dass die unvollständigen Zahlen der anderen Landkreise, insbesondere derjenigen, von denen nur die Tabellen der Bundesagentur für Arbeit zu den SGB II-Anspruchsberechtigten ausgelesen werden konnten, keine zuverlässige Aussagekraft bzgl. des tatsächlichen Verhältnisses der potenziell Anspruchsberechtigten zu den in Anspruch genommenen Leistungen beinhalten.

Auch die Ergebnisse der gebildeten Quote von 26,36 % bzw. 27,22 % sind statistisch gesehen durch das Fehlen der Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem BKGG verfälscht. Ein abschließendes Ergebnis kann somit auch hier nicht zuverlässig genannt werden.

e) Landkreis Spree-Neiße

Vom Landkreis Spree-Neiße standen die nachfolgenden Daten für den Bewilligungszeitraum 2019 aus dem veröffentlichten Jahresbericht 2019 des dortigen Jobcenters zur Verfügung¹⁴⁰:

¹⁴⁰ Übernommen und markiert: Abbildungen von *Jobcenter LK Spree-Neiße (Hrsg.)*, Jahresbericht 2019 Berichtszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019, S. 15 f.



Für Leistungen zur Bildung und Teilhabe wurden 792.099,79 € aufgewendet. Die Ausgaben im Jahr 2019 verteilen sich dabei wie folgt:

	Wohngeld	BKGG*	SGB II	Summe
	Aufwendungen	Aufwendungen	Aufwendungen	
Eintägige Ausflüge	1.647,58 €	387,39 €	4.342,76 €	6.377,73 €
mehrtägige Klassenfahrten	21.926,09 €	1.429,38 €	52.665,02 €	76.020,49 €
Lernförderung	3.449,25 €	- €	35.569,50 €	39.018,75 €
Schulbedarf	50.530,00 €	6.380,00 €	176.071,23 €	232.981,23 €
Soz. teilhabe	19.173,81 €	1.681,72 €	32.741,05 €	53.596,58 €
Mittagessen	93.994,15 €	8.662,57 €	241.483,45 €	344.140,17 €
Schülerbeförderung	8.990,00 €	1.690,00 €	22.966,70 €	33.646,70 €
Rückstellungen	3.034,17 €	920,70 €	6.318,76 €	10.273,63 €
Einnahmen	1.094,53 €	- €	2.860,96 €	3.955,49 €
Summe	201.650,52 €	21.151,76 €	569.297,51 €	792.099,79 €

* Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Im Jahr 2019 wurden 3.094 kostenfreie Mittagessen im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt, wobei jedoch nicht zwischen Kita- und Schulesen differenziert wird, so dass eine konkrete Zuordnung zum Kita-Bereich nicht erfolgen konnte. Der Finanzaufwand für die tatsächlichen Kosten der bewilligten Mittagessen (erfasst sind auch solche außerhalb von Kita-Mittagessen) betrug dabei insgesamt **344.140,17 €**.

Hiervon wurden 70,17 % für Mittagessen auf Grundlage von Ansprüchen aus dem SGB II verwendet (= 241.483,45 €). Aus dem Rechtskreis des SGB II waren in die-

sem Jahr 1.650¹⁴¹ nichterwerbsfähige Personen gesamtregelleistungsberechtigt, davon insgesamt **559¹⁴² Kinder im Kita-Alter** (0 bis 6 Jahre).

Weiter gab es insgesamt 110¹⁴³ sonstige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die teilweise zwar keine Gesamtregelleistungen nach dem SGB erhalten haben, dafür aber jeweils eine andere Leistung nach dem SGB II, worunter auch Leistungen nach § 28 SGB II für Bildung und Teilhabe und damit auch das Mittagessen fallen können¹⁴⁴. Es kann der Statistik nicht entnommen werden, welche Art der Leistung im Einzelnen bewilligt wurde (möglich sind auch Leistungen für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungen oder Erstausstattungen von Wohnungen¹⁴⁵). Dementsprechend kann auch nicht festgestellt werden, welche Bildungs- und Teilhabeleistung spezifisch gewährt wurde (es könnte sich auch um Schulbedarfe gehandelt haben).

Damit lässt sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur die Vermutung ableiten, dass es im Landkreis Spree-Neiße mehr als die oben genannten 599 Kinder im Kita-Alter gab, die Anspruch auf ein Mittagessen nach dem SGB II in irgendeiner Form gehabt hätten. Daraus ergibt sich, dass mind. 33,87 % der nach dem SGB II nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten Kinder im Kita-Alter sind und dementsprechend in Höhe dieses prozentualen Anteils Kosten für ein Mittagessen in der Kita bewilligt worden sind.

Zu den weiteren Rechtskreisen lassen sich aus den von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Zahlen keine Rückschlüsse auf das Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der BuT-Leistung Mittagessen zu den potenziell Anspruchsberechtigten zur im Landkreis Spree-Neiße ziehen.

¹⁴¹ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Stand: 31.03.2021, 4. Eckwerte Strukturen_JD, Zelle R56; abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bb_Spree-Neisse&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb (zuletzt abgerufen am: 07.04.2021).

¹⁴² *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zellen R59 und R60.

¹⁴³ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle R65.

¹⁴⁴ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle B90 in 7. Glossar.

¹⁴⁵ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle B86-B90 in 7. Glossar.

f) Landkreis Teltow-Fläming

Vom Jobcenter des Landkreis Teltow-Fläming wurden folgende Zahlen für die Jahre 2019/2020 übermittelt:

Jahr 2019*

Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Ø 3090
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 891
Leistungsberechtigte SGB II (LB) mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Ø 848
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 199
Leistungsart Mittagsverpflegung	Ø 513
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 188

Jahr 2020*

Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Ø 2915
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 821
Leistungsberechtigte SGB II (LB) mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Ø 783
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 182
Leistungsart Mittagsverpflegung	Ø 475
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 174

* es wurden jährliche Durchschnittswerte ermittelt

Abgebildet wird die durchschnittliche Zahl der über das jeweilige Jahr anspruchsberechtigten Kinder. Hierbei bezieht sich die angegebene Zahl auf diejenigen Kinder, die aus dem Rechtskreis des SGB II im Rahmen der Zuständigkeit des Jobcenters anspruchsberechtigt sind.

Im Jahr 2019 gab es durchschnittlich 188 Kinder unter 6 Jahren, die leistungsberechtigt in Bezug auf die BuT-Leistung Mittagsverpflegung waren; im Jahr 2020 waren durchschnittlich 174 Personen unter 6 Jahren leistungsberechtigt bezüglich

der Leistungsart Mittagsverpflegung. Insgesamt leistungsberechtigt nach dem SGB II im gleichen Alter waren im Jahr 2019 im Durchschnitt 891 Kinder, im Jahr 2020 im Durchschnitt 821 Kinder.

Setzt man die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten Kinder unter 6 Jahren (2019: 891 Kinder/2020: 821 Kinder) ins Verhältnis zu den Leistungsberechtigten unter 6 Jahren für die Leistungsart Mittagsverpflegung (2019: 188 Kinder/2020: 174 Kinder), ergeben sich hieraus Quoten für die Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ von **21,10 % (2019)** bzw. von **21,20 % (2020)**, jedoch nur bezogen auf den Rechtskreis des **SGB II**.

g) Landkreis Uckermark

Die Daten des Jobcenters des Landkreises Uckermark beziehen sich nur auf den Rechtskreis des SGB II¹⁴⁶. Danach gab es im Dezember 2020 insg. 1.099 BuT-Anspruchsberechtigte im Kita-Alter (0-5 Jahre). Die Anzahl derjenigen Kinder, die mindestens einen Antrag auf BuT-Leistung (nicht differenziert welche) gestellt haben, betrug 507. Ca. 46,26 % der nach SGB II Anspruchsberechtigten im Kita-Alter (0-5) haben demnach mindestens einen Antrag auf eine BuT-Leistung (nicht zwingend Mittagessen) gestellt. Eine weitere Differenzierung speziell nach der Leistungsart „Mittagsverpflegung“ ließ sich den Daten nicht entnehmen, ebenso wenig weitere Daten zu den Anspruchsberechtigten aus anderen Rechtskreisen außerhalb des SGB II.

¹⁴⁶ *Landkreis Uckermark (Jobcenter)*, Auswertungen Januar bis Dezember 2020, Anlage zur DS BR/009/2021, Stand 01.06.2021, S. 10. Auf eine detaillierte Darstellung wurde aufgrund der Kürze der Daten verzichtet, insbesondere, da sie sich ohnehin nur auf die Grundlage des SGB II beziehen, vgl. zuletzt abgerufen 26.03.2021.

4. Ergebnis und Bewertung der Datenlage

Die Zahl der nach SGB II-Anspruchsberechtigten ist keinesfalls repräsentativ für die insgesamt BuT-Leistungsberechtigten im Kindergartenalter. Die durch die Sozialämter und Jobcenter der Landkreise erhobenen Daten bzw. die von der Bundesagentur für Arbeit monatlich veröffentlichten Daten (s. **Anhang**) reichen insoweit nicht aus, um das Verhältnis der insgesamt potenziell Anspruchsberechtigten (aus allen Rechtskreisen, bezogen auf die BuT-Leistungen) zu der Anzahl der tatsächlich bewilligten und in Anspruch genommenen Leistungsart Mittagessen zu bestimmen.

Aus diesem Grund können auch die ausdifferenzierten Zahlen der Landkreise zum SGB II keine ausreichende Grundlage für die Bewertung des Verhältnisses der Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagessen“ und den potenziell Anspruchsberechtigten nach den verschiedenen, in unterschiedliche Verantwortungsbereiche fallenden Anspruchsgrundlagen bieten. Eine verlässliche und die Realität darstellende regionale Aufschlüsselung ist insofern nach derzeitiger Datenlage nicht möglich.

Lediglich die übermittelten Daten der Stadt Cottbus wurden getrennt nach den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII, BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag) und AsylbLG und damit vollständig übermittelt, zumindest ab dem 3. Quartal 2019. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin übermittelte ebenfalls Daten für BuT-Leistungen nach allen Rechtskreisen, jedoch zusammengefasst für die Bereiche SGB XII und AsylbLG und teilweise nicht differenziert nach den Jahren 2019 und 2020.

Anhand der aussagekräftigsten Daten aus vereinzelt Landkreisen/kreisfreien Städten können abschließend folgende regionale Quoten zum Verhältnis der Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagessen“ zu den potenziell Anspruchsberechtigten gebildet werden, wobei die Angaben zu den Anspruchsberechtigten nach dem BKGG (Kinderzuschlag, Wohngeld) teilweise noch fehlen.

2020	Anspruchsberechtigte Kinder	Mittagsversorgung	Quote¹⁴⁷
Cottbus	1.489	935 ¹⁴⁸	62,79 %
LH Potsdam	2.766	1.245 ¹⁴⁹	45,01 %
Potsdam-Mittelmark¹⁵⁰	1.328	350	26,35 %
Ostprignitz-Ruppin (2019 + 2020)	3.995	2.260	56,57 %

¹⁴⁷ Gerundet auf 2. Nachkommastelle.

¹⁴⁸ Die Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Quartale 2020 von 2.806 und wurde vereinfachend durch 3 Monate geteilt und abgerundet, um mehrfache Inanspruchnahmen durch denselben Anspruchsnahmer „herauszurechnen“. Annahme: Pro Monat eine Inanspruchnahme für jeden Anspruchsnahmer bei monatlicher Abrechnung.

¹⁴⁹ Ohne Daten zum BKG (Kinderzuschlag).

¹⁵⁰ Zahlen unter Außerachtlassung der Rechtsgrundlagen zum Wohngeld und Kinderzuschlag.

Anhang

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 6 Jahren	unter 6 Jahren								
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Brandenburg	15.590	4.692	x	x	x	x	x	x	4.571	524
Brandenburg an der Havel, St.	12051000	886	389	x	x	x	x	x	387	26
Cottbus, Stadt	12052000	1.252	295	x	x	x	x	x	293	10
Frankfurt (Oder), Stadt	12053000	696	219	x	x	x	x	x	202	33
Potsdam, Stadt	12054000	1.571	577	x	x	x	x	x	573	27
Barnim	12060000	1.077	302	x	x	x	x	x	295	14
Dahme-Spreewald	12061000	837	213	x	x	x	x	x	210	10
Elbe-Elster	12062000	593	292	x	x	x	x	x	291	5
Havelland	12063000	858	177	x	x	x	x	x	*	14
Märkisch-Oderland	12064000	949	.	x	x	x	x	x	.	.
Oberhavel	12065000	964	308	x	x	x	x	x	240	308
Oberspreewald-Lausitz	12066000	721	316	x	x	x	x	x	312	15
Oder-Spree	12067000	1.061	180	x	x	x	x	x	176	17
Ostprignitz-Ruppin	12068000	534	12	x	x	x	x	x	*	*
Potsdam-Mittelmark	12069000	637	119	x	x	x	x	x	118	*
Prignitz	12070000	602	322	x	x	x	x	x	321	4
Spree-Neiße	12071000	480	273	x	x	x	x	x	273	7
Teltow-Fläming	12072000	796	193	x	x	x	x	x	190	20
Uckermark	12073000	1.076	505	x	x	x	x	x	505	7

Bestand Leistungsberechtigter (SGB II) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von unter 6 Jahren, Stand 10.2020¹⁵¹

¹⁵¹ Bundesagentur für Arbeit „BuT-Leistungen“.

Anhang

Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien

Bund, Länder, Kreise
Oktober 2020

Insgesamt

Hinweis: Aufgrund der niedrigen Fallzahlen werden für einige Leistungsarten die Altersgruppen "unter 6 Jahren" und (aus Rückrechnungsgründen) "6 bis unter 15 Jahren" nicht gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Bundes- und Länderwerten handelt es sich um Summen der plausiblen Kreise (siehe methodische Hinweise) und können daher untererfasst sein.

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt								
		darunter:	darunter (Mehrfachnennungen möglich):							
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ostprignitz-Ruppin	12068000	1.945	79	*	*	*	*	7	27	39

*Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen

Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien

Bund, Länder, Kreise
Oktober 2020

unter 6 Jahren

Hinweis: Aufgrund der niedrigen Fallzahlen werden für einige Leistungsarten die Altersgruppen "unter 6 Jahren" und (aus Rückrechnungsgründen) "6 bis unter 15 Jahren" nicht gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Bundes- und Länderwerten handelt es sich um Summen der plausiblen Kreise (siehe methodische Hinweise) und können daher untererfasst sein.

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 6 Jahren	unter 6 Jahren								
		darunter:	darunter (Mehrfachnennungen möglich):							
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ostprignitz-Ruppin	12068000	534	12	x	x	x	x	x	*	*

*Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen

rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus sind im Internet die rechtlichen